

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtzer doch gründlicher Beweis, daß Stralsund und
Gripswald, sämt den Inwohnern der Insul Rügen ... kein
Ursach haben an der Cron Schweden getreu und gewärtig
zu bleiben**

[S.l.], 1678

[urn:nbn:de:bsz:31-137817](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137817)



95 B 74455

Ex libris
Rüdt von Collenberg'sche Schloßbibliothek



Schloß Böttingheim

14
Wirtzer doch Gründlicher

Beweis/

Das Stralsund und Gripswald /
samt den Inwohnern der Insel Rügen / nicht
nur allein keine Ursach mehr haben / an der Cron
Schweden getreu und gewärtig zu bleiben ; Sondern auch ein
solches mit guten Gewissen und ohne Verletzung Göttlicher
und Röm. Käyserl. Majest. auch des Heil. Reichs Majest.
nicht thun können.

Allen Teutschen Patrioten zu Lieb / denen
Schwedisch-Gefinnten zur Unterricht : Und deme noch
übrigen wenigen ungehorsamen Pomern zu
reuerziger Verwarnung.



Gedruckt im Jahr Christi.

1678.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including a large central emblem and several lines of text.]

287
288
289



eser / f
nosame
sch nach
wegen f
reiche B
und aller
verche
aller er
chiren
lich ang
genweh
im Zwer
bhanpre
Eron S
und Rep
gemacht
eder S of
Proact
suspens
formire
göhen v
Eade t
hof E

soßen von Stettin Meister seyn. Darum bemühetere Sie sich auch eufferst/
 die Bürgerschaft/ an welcher das meiste gelegen / so wol durch grosse Pro-
 messen, als eine vergebliche Religions Zucht beständig/ und damit Sr.
 Churfürstl. Durchl. die Belagerung unfruchtbar zu machen. Zu dem
 Ende wurden durch Königl. überschickte Privilegia der Bürgerschaft
 alle Accisen/ Steuern und andere onera erlassert / und wolte die Cron
 Schweden über die Stadt mehr nicht/ als allein die Fürstl. Lands. Hoheit
 und Superiorität vorbehalten. Es müßten auch die Prediger / als hierin
 die bequemsten Werkzeuge/ ihren Pfarr. Kindern und Zuhörern der Reli-
 gion wegen einen Schrecken einjagen / und Se. Churfürstliche Durchl.
 also beschreiben/ als ob Sie aller Dreyen/ wo Sie hinkämen / die Gewissen
 mit Gewalt zwingen / die Lutherische Lehr abschafften und den Calvini-
 num einführen thäten. Andern Theils verstunde der Käyser/ das Reich/
 und Se. Churfürstl. Durchl. gleichfalls bester massen / wie viel dem ge-
 meinen Besten an Eroberung Stettin gelegen / und daß man eines un-
 getreuen Nachbarn und Gastes eher nicht möge los werden / man habe
 ihme dann mit dieser Stadt die Thür aus Pommern in Schweden gewie-
 sen/ und von Teutschland wieder nach seinen Scheeren relegirt. Derent-
 wegen dann und zu solchem effect zu kommen / vor Stettin ein solcher
 Ernst und Gewalt gebraucht / auch damit also continuiret worden / daß
 nach Eroberung Candia biß daher kein Exempel mehr einer so harten und
 langweiligen Belagerung vorgangen. Dann was für Drey der König.
 in Frankreich entweder in denen vereinigten Niederlanden oder Flandern
 und Burgund eingenommen / solche seind theils durch schändliche Ver-
 rähterey ohne Widerstand übergangen / theils aber mit verschwenderischer
 Vergießung eines grossen Meeres Menschen. Bluts in wenig Tagen oder
 Wochen bezwungen worden/ in deme man die Soldaten nicht anders als
 das Vieh auff die Schlachtbancf geführt / und auff solche Weiß die veste-
 sten Plätze mit grosser und unhinertreiblicher Gewalt einbekommen.
 Vor Stettin aber lagen Se. Churfürstl. Durchl. von dem Junio an biß
 in den December / völlig über ein halbes Jahr / und suchten den Ort ohne
 merklichen Verlust seiner Armee mit Feuer oder miniren zum Gehorsam
 zu bringen / verharreten auch in Ihrem gemeinnützigen Vorhaben der-
 massen beständig / daß auch so gar die auff Anrieb des Königs in Franck-
 reich vom König in Polen an Se. Churfürstl. Durchl. abgefertigte Lega-
 tion und gedräuter Einfall in Preussen/ so fern Se. Churfürstl. Durchl. die
 Bela

Beläger
 scher Feld
 das Friede
 männliche
 so viel gele
 der Sr. C
 nem solten
 cember dur
 damit Der
 ungerech
 Uergab ge
 einer etlich
 het / welch
 ders Feind
 schlagere
 bin in die
 in dem W
 Hörgang
 met werden
 Standen g
 ken. G
 Widersto
 d; thme fe
 gsfambren
 Affectio
 Dren in
 und die no
 gachter se
 durch unsh
 beständig
 ist immer
 Schweden
 und des Re
 auch mit the
 Drey dann
 Ermanglun

Belagerung nicht würden aufheben/ ohnverrichter Sachen und mit heroischer Heldenmäßiger Antwort wieder abziehen müssen. Indessen stunde das Friedens-Veret zu Nimwegen gleichsam still / und verlangete jedermanniglich nach dem Aufgang einer so zweiffelhafften Sach / daran doch so viel gelegen / und welche / nachdeme die Würffel fallen würden / entweder Sr. Churfürstl. Durchl. oder der Cron: Schweden das Vor-Pommern solten bey behalten. Endlichen gieng Sirettin im verwichenen December durch guten Accord über / und Sr. Churfürstl. Durchl. versicherte damit Dero Land und Leut von einer anderweit besorgenden Schwedischen ungerechten invasion, viel Passionirte Gemüther wolten anfänglich die Übergab gar nicht annehmen oder glauben / theils aus weis nicht was vor einer etlichen ungearteren Teutschen eingepflanzten Gemüths-Schwachheit / welche ihnen nimmermehr einbilden können / daß Schweden wider dero Feind den Kürzern ziehen werden / ohngeachtet die zu Fehrbellin geschlagene Schwedische Armee und so viel eroberte Plätze ihnen den Glauben in die Hand geben solten. Theils weilten sie eine sonderbahre fatalität in dem Wort Sirettin suchen / gleichsam als müste vor diesem Orthe der Fortgang Sr. Churfürstl. Durchl. tapfferen Tharen insicher und geheimmet werden. Aber der Aufgang hat die Eitelkeit solcher Prophecey zu schanden gemacht / und sattsam erwiesen / daß die alten Propheten gestorben. Gleichwol ist von dem Orthe Sr. Churfürstl. Durchl. ein solcher Widerstand geschehen / und haben sich die Bürger dermassen opinialtriret / daß ihme kein Mensch von einigen Teutschen gegen eine aufwärtige und vortreffliche Reich zum Feind des Vaterlandes declarirte Cron dergleichen Affektion und Treu einbilden mögen. Und dieweilten auch von andern Orten in Pommern gleichmäßige Gegenwehr vorgenommen worden / und die noch übrige beede veste Städte / Stralsund und Gripswald / ohngeachtet sie selbst vor sich keine Rettung und Hülff absehen / auch hiedurch unzehlig Ungemach aufstehen / dennoch biß auff das enfferste sich zu defendiren resolviren / so läßt sich dieser Zeit nicht unbilllich fragen / woher doch nimmermehr den Leuten in Vor-Pommern diese Lieb gegen die Cron Schweden angewachsen / so gar / daß sie auch dabey vergessen / daß sie Teutsche und des Reichs Unterthanen seyn / und nichts anders als dieser Cron bestes auch mit ihrem eigenen Schaden zu befördern suchen. Über das auch / Ob sie dann billige Ursachen ihrer Beständigkeit haben / oder aber in derer Ermangelung vielmehr solche für eine temerität und unbesonnene halbsstarrigs.

karrige Art zu achten. Dann hierauff kommet es in Wahrheit an / und
 ist der Stettiner und andern Pommern Dapfferkeit ewigen Ruhmes
 wehre / so fern solche in bona & iusta causa angewendet worden Wann
 ihnen aber nicht gebühret sich wider des H. Reichs Schlusse dergestalten
 zu setzen / so kan man auch diesen Widerstand mit keinem bessern Nahmen
 als einer frevelmüthigen Rebellion und verbotenen Anhangs tauffen / wo-
 von ihnen ganz kein Ruhm / sondern dieser immerwehrende böse Nachklang
 bey der lieben Posterität verbleiben wird / daß Sie als Teutsche wider ihr
 eigen Vaterland einen ausländischen Potentaten Gottes und Pflichtver-
 gessener Weiß angehangen / und zu vielen Blutfürzungen / auch ihrem eige-
 nen Verderben Ursach geben / und noch thun. Ist derowegen keine un-
 nöthige Untersuchung / hierinnen der Sachen auff den Grund zu sehen /
 und zu erforschen / was ein unpassionirter Teutscher Patriot hiervon halten /
 auch da es ihn betreffe / selbst thun solle. Gleich wie ich aber meines Orts
 ungewißheit davor halte / daß ein so großer Widerstand in Pommern
 durch Gottes sonderbahre Providenz entstanden / der Sr. Churfürstl.
 Durchl. vorige Heldennüßige Krieger. Tharen dadurch vergrößern und
 unsterblich machen wollen / in deme aller Welt bekant worden / daß Se.
 Churfürstl. Durchl. sich vor keinem Ort bangen oder abreiben lassen / son-
 dern auch die Unmüßigkeit selbst überwinden / und umb so viel desto dapffe-
 rer als die Stettiner oder Schweden seyn / in deme sie / die ihres Wohl-
 verhaltens und unerforschener Hergens wegen in ganz Europa berühmte
 Nation / Ihr unterwürffig gemacht : Also ist nicht weniger wahr / daß die
 Städte Stralsund und Gripswald sampt der Insel Rügen / (dann was
 die andern Ort Vor Pommerns anbetrifft / die bereits wieder zur gesun-
 den Vernunft und Gehorsam durch Sr. Churfürstl. Durchl. siegreiche
 Waffen gebracht seyn / davon wollen wir als einer geschehenen Sach nichts
 mehr sagen / und können dieselbe ihr vorig Verbrechen oder Thorheit mit
 künfftig erwartender mehrerer Treu wieder gut machen) nicht allein keine
 redliche erhebliche Ursachen beyder Eron Schweden treu und beständig
 zu bleiben / nicht haben ; Sondern auch mit gutem Gewissen und ohne
 das größte Laster der beleidigten Majestät und Vaterlandes Verrath sol-
 ches nicht thun können. So mir umbständlich und Handgreifflich zu er-
 wissen gar nicht schwer fallen soll. Umb bessern Unterrichts willen aber /
 will ich das ganze Werck in folgende Drey Theil eintheilen : Erstlich die
 vermeinte Gründe und Schein Ursachen anzuführen / welche diese noch
 übrige

übrige Schwedische Ort etwan möchten zu ihrer Vertheid und Endschuldigung auffbringen. Dann zum Andern zu erweisen/ daß dieselbigen bey gegenwertigen Zustand und der Sachen Beschaffenheit von Gottes und Rechtswegen verbunden seyn von der Cron Schweden abzustehen / und sich als redliche Teutsche in des H. Reichs Schut und Gehorsam zu ergeben/ auch ein solches ohne Verlegung ihrer Gewissen keinen Augenblick unterlassen können. Drittens/ dero Fundamenta und Prætextus zu untersuchen und darzuthun / daß dieselben nicht nur zu ihrer Gewissens Verwahrung nicht genug/ sondern auch sie selbst in der That von solcher pernicität keinen Nutzen oder Frommen / vielmehr aber ihren bereits vor Augen schwebenden Ruin und Untergang ohnsehlbar zu gewarten haben.

Den ersten Punct betreffend / ist dabey zweyerley in acht zu nehmen. Einmahl zwar / was dann wahrhaftig die Stätt und Länder bewegen thut / dergestalten von dem Reich abzufallen / ihr Vaterland zu verrathen/ und einer aufwärtigen von Kayserl. Majest. und den gesammten Reichs-Ständen zu Regensburg auff einem öffentlichen Reichs-Tag zum Feinde Teuschlandes declarirten Cron also unveränderlich anzuhangen. Und dann / was dieselbe zum Vorschein und Bemäntelung ihrer bösen That auffzubringen und zu sagen pflegen. Dann gleich wie sonst jedesmahl die Prætextus belli à causis veris unterschieden seyn / also ist nicht ohne / daß diese keine auch ein anders vorgeben / und ein anders bey sich gedencen werden. Die rechte eigentliche Ursache nun dergleichen Verstockung ist / in einer Summa und mit einem Wort zu reden / die bey vielen Teutschen eingewürzelte und unheilfame Krankheit einer ungeheimlichen zu der Cron Schweden tragenden Lieb und Affection, womit etliche Gemüther dermassen angestecket und vergiffet seyn / daß sie auch mit des ganzen Reichs und ihrem eignen Verderben der Schweden Glück und Reputation befördern oder nur wünschen thäten / Es ist ihnen alles recht und löblich / was Schweden anfängt und vornimt. Die allerngerächtesten/ allerschändlichsten Actionen müssen lauter Tugenden / lauter Großmuth und Tapfferkeit seyn. Wann sie ihre Nachbarn unverwarnter Sachen überfallen / und ganze Länder in Teuschland verhergen und außplündern: Ja wann Sie gleich wider das Römische Reich mit dero Feinden schädliche Bündnisse machen / und ungeachtet Sie ein Stand des Reichs/ auch von demselben die ansehnlichsten und herrlichsten Provinzen haben / zu dessen Schmähterung fleißig cooperiren helfen/

Soll doch niemand ein solches schelten noch fragen dürfen / was machst du? Sie wollen / es sey genug / wann Schweden also beliebe zu verfahren / und daß allein diese Cron davon niemand Rechenschaft zu geben habe.

Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas.

Und wir sind die un-danckbarsten und unglückseligsten Zeit auf dem Erdboden / wann wir nicht mit blindem Gehorsam in Gedult alles ertragen / und uns von dieser hochmütigen Nation auff den Kopff treten lassen. Undanckbar zwar / weiln Sie vermeinen / daß die Gutthaten / welche Teutschland von der Cron Schweden empfangen / dermaßen groß und überschwenglich / daß Schweden keinesweges mehr sich an uns vergreifen könne / wie grob und untreu auch Sie mit uns handeln werde: Und wir in dessen Ansehn alles erleiden müssen. Unglückselig aber / in deme Sie gläuben / Schweden müsse ewig sitzen / und alles / wo Sie nur ihre Waffen hinwende / davor erzittern und sich beugen. Sie können ihnen nicht einbilden / daß es möglich / daß Schweden von einiger Gewalt wie groß derselbe auch sey / unterliegen und bezwungen werden möge / weiln die vorigen vielfältigen Progreffen, dadurch diese Cron sich erwehret in Reputation gesetzt / oder aus denen gefährlichsten Händen glücklich herauß gebracht / sie behören / daß es immerdar also seyn / und das Schwedische Glückes-Rad allein keiner Veränderung oder Verkehrung unterworfen / ohnzweifel Sie sehen / daß nichts auf dieser Erden im menschlichen Leben beständig ist. Ja etliche seynd ja gar toll und unzüchtig / daß sie in Anleitung des Worts Sued, welches im zurück lesen Deus heisset / auß Schweden gar einen Abgott machen / denselben nicht anders / als ehemals die Kinder Israel den Beel/anbeten / und all ihr Heil / Wohlfahrt / Sicherheit und Religion selbst einzig und allein darauff fundiren. Sie halten davor / es sey mit den Lutherischen den Augenblick aus / so bald Schweden die Hand von uns abziehe / und könne oder wolle ohn derer Hülf auch Gott selbst uns bey seinem Gottesdienst nicht länger erhalten / oder vor den Catholischen beschützen. Ein besonder Tractatlein ist dieser Zeit im Druck / dessen Titul, Sued, Deus, darinnen die ungeringsten possirlichsten Sachen in Favor Schweden von dem Authore auff die Bahn gebracht werden / wiewoln wahrhafftig der gute Mensch seine Zeit besser als in solchen müßigen und eiteln Grillen anwenden können. Und dieser Art Zeit gibt es in Teutschland / besondern aber in denen vornehmsten

nehmsten Städten / eine grosse Mänge / und wird sich nicht leicht eine Compagnia bey dem Trunck / auff Hochzeiten und Gastereyen oder andern Versammlungen zusammen finden / darunter nicht von dieser Junfft auch etliche seyn / und mit grossem Eifer und Unwillen anhören / auch wol zuweilen mit Scheltworten oder gar schlagen antworten solten / so bald nur andere etwas auff die Bahn bringen / so denen Schweden zum Nachtheil oder Schimpff zu gereichen scheinet. Da ist des Schreyens / des Zanckens / und disputiren kein Ende mehr / und der grösste Verdruss von der Welt / mit solchen Leuten sich in ein Gespräch einzulassen. Dann weil sie nur blinder weiß ihren Affecten und Neigungen folgen / und keiner Vernunft statt oder Raum geben / so ist mit ihnen ohnmöglich fortzukommen / und muß öfters ein ehrlicher Mann sich von solchen tollen Sturzköpffen überschreyen lassen / und das Maul halten / wann er sich anderst mit ihnen nicht weiter verwirren / oder gar in ein Handgemäng gerathen will. Wie ist ein solcher Phantast in einer gewissen Stadt bekant / welcher nicht nur allein sich öfters mit andern Bürgern der Schweden halben tapffer herum geschlagen / und redlich zerblauen lassen / sondern auch mehrmahln sein Weib und Kinder unversehener Weis bey den Hals und Haaren ergriffen / sie zu Gottes Boden geworffen / und mit Entblössung seines Hauß Bewehrs grimmiglich gefraget / ob sie gut Schwedisch oder Käyserisch wäheren / und wann die arme Frau und Kinder nicht Schwedisch geantwortet hätten / solte er sie in der Raserey wol erwürgen / oder doch gewislich unbarmerzig zerprügelt haben. Dannenhero ihm auch an selben Ort der Nahme entstanden / daß ihn jederman den Schweden heisset. Bey Anfang dieses noch währenden Französisch und Schwedischen Krieges haben diese Leut von neuen viel zu thun bekommen / und von wegen der auff Seiten der Cron Schweden unglückselig aufgeschlagenen Waffen / auch Verlust so vieler Land und Leut / bey sich ein hartes aufstehen / und in Herzgenleid fast zerschmelzen müssen. Dann ich warhafftig nimmermehr glauben will / daß der König in Schweden selbst seinen eigenen Verlust der Reputation und so vieler schöner Provinzen also schmerzlich empfinden können / wie diese Wunderköpffe wegen eines Fremdden sich gehermet: So gar / daß auch etliche weder schlaffen / essen / noch trinken wollen / sondern als wäre ihnen Hauß und Hoff abgebrandt / Vater / Mutter / Weib und Kinder gestorben / Kopffhängend und als ein Schatten an der Wand herum gangen / so öfft sie aus den Advisen oder anderer Leute

B

Rela-

Relation vernommen / daß die Schweden eingebüßet. Und halte ich gänzlich davor / daß sie lieber obiges alles hätten verlihren / als Schweden unterliegen sehen wollen. Dieses ist gewiß / daß ob sie gleich sonst dem Franzosen gar nicht geneigt gewesen / dennoch gewünscht hätten / daß Er dem Käyser besiegen / in das Reich einbrechen / und alles verderben möchte / nur damit hiedurch zugleich den Schweden Luft gemacht / und dero Feinde von ihnen ab und auff die Franzosen gezogen würden. Ihr geachtet sie der Krieg mit betreffen und von Haus und Hoff wegiagen / oder sonst ruiniren sollte. Zwar im Anfang und bey dem ersten Einbruch der Schweden in die Chur und Marck Brandenburg / war unter solchen Leuten alles in vollen Freuden / und künnten sie nicht so balden von Wegnehmung ein oder der andern unbewehrten Stadt und Aufschüttung Sr. Churfürstl. Durchl. Länder Zeitung hören / so begünnen sie schon Victori zu schreyen / und der Schweden grosse Thaten / (welche doch bloß hierinnen bestanden / daß sie das von aller Milig erbsbüßere Land mit Durchzügen und Contributionen verherget / oder den armen Landmann übel tractiret oder verjaget) nicht anders anzubreiten / als wann sie den Türcken aus Constantinopel geschlagen / oder dem Großen Mogol ganz Indien abgenommen hätten. Sie gaben Sr. Churfürstl. Durchl. schon vrrathen / und alle dero Provingen den Schweden zu einer gewissen Beute. Sie schätzeten den Käyser und alle Catholischen vor ein Morgenbrodt / und glaubten vestiglich / daß in kurzer Zeit Italien selbst bezwungen und der Pabst aus Rom werde verjaget werden. Denn wer wolle sich doch unterwinden dörfßen / den müßerwindlichen Schweden zu widerstehen / oder ihr Vornehmen zu hindern. Ist jemand in Hamburg auff der Börse / zu Nürnberg auff den Herren-Marck / zu Franckfurt im Römer / oder in andern Städten zu den gewöhnlichen Randevous der Kauffleut kommen / und ihre Discursen mit angehört / da hätte sich einer creuzigen und segnen mögen / was doch Teuschland einen Hauffen unartige Kinder habe / und wie viel auch unter denen / die doch vor andern etwas seyn und verstehen wollen / die Schwedische Luft gerochen / und an dieser Gemüths-Kranckheit darnieder liegen / also / daß ich zweiffle / ob unter den Teuschen mehr die Franzosen / (morbum Gallicum) als die Schweden / (morbum Suecicum) haben. Allein / als sich nachgehends das Blat umbgewand / Se Churfürstl. Durchl. mit Dero Armee nach Hans kommen / die ganze Schwedische Macht bey Zehrberlin bloß mit

der

te Ke
auff in P
Bwalt e
Darmma
bergefege
im Lünebu
und Dsch
weiterwe
zu möglic
fette so ba
tunen ein
isch geh
Glaubten
Schweden
in Dri bet
hören viel
den Nag
sendes / als
andere Ge
merwäh
einn d d
tion rec
daß die
Teusche
zum End
bedauer
Religion
den verge
Wägen v
Propheet
man in de
tunen wo
müßte / E
auch uns
wider in
Egre /

der Heuerey Helden-mässig angegriffen und geschlagen / auch gleich dar-
 auff in Pommern selbst eingebrochen / und einen Ort nach dem andern mit
 Gewalt emportret / in gleichen auff der andern Seiten der König von
 Dennemarck Wisimar weggenommen / und nachgehendes in Schonen
 übergesetzt / und daselbst guten Fortgang gehabt: Wie auch die Herzogen
 von Lüneburg und der Bischoff von Münster sich in das Stifft Brehmet
 und Behrden getheilet / also vor Schweden anders nichts als lauter bö-
 se widerwertige Zeitung eingelauften / und kein Mensch mehr wissen kön-
 nen / wohin die vorige grosse Schwedische Reputation und gehabte Tapf-
 ferkeit so balden verschwunden / da erstunde augenblicklich unter diesen
 Leuten ein allgemeines Trauren / und ist unbeschreiblich / wie sehr hierum
 sie sich gehermet haben. Erstlichen wolte sie der Sachen ganz keinen
 Glauben bey messen / und konten sich unmöglich bereden lassen / daß
 Schweden in so kurzer Zeit so viel verlohren solte. Derenwegen so offte
 ein Ort belagert oder eingenommen worden / geschahen unter diesen Par-
 theyen viel Beratungen auff grosse Summen Geldes / ob die Allirten
 den Platz einbekommen würden / oder schon erobert hätten. Nachge-
 hendes / als ihnen der Glaub durch unterschiedliche Confirmationes und
 andere Gewisheiten in die Hände gerathen / wurde die Angst und Kum-
 meruß täglich desto grösser / je mehr alle Hoffnung sich verlohr / daß
 einmal die Schweden wieder empor kommen / und ihre verlohrne Repu-
 tation recuperiren würden. Und halte ich meines theils nicht davor /
 daß die Kinder Israel den Tod Moses dermassen beklaget / als wie diese
 Teutsche Noth den in unsrem Vaterland durch Gerechtes Urtheil Gottes
 zum End laufenden und sterbenden Schwedischen Nahmen und Gewalt
 bedaueret haben. Sie meinten nunmehr alles verlohren und umb die
 Religion geschehen zu seyn / und sehen bereket in ihrem verwirrten Gehirn
 den vergeblich befürchteten Religions-Krieg vor der Thür / und ganze
 Wagen voll Pater Noster auff dem Weg. Es gieng auch nicht ohne
 Propheceyungen ab / und solten weiß nicht was vor eiserne Zeiten kom-
 men / in deme man die unter den Schweden gehabte güldene nicht recht er-
 kennen wollen / sondern so unbesonnen verjaget. Ob nun gleich diese Ge-
 müßes Schwachheit und Melancholia stark und durchdringend ist /
 auch uns Teutschen zu nicht geringem Schimpff und böser Nachred ge-
 reicher / in deme wir uns also theilen lassen / und mehr auff frembder Leute
 Ehre / als unsers eigenen Vaterlandes Frommen und Nutzen zu sehen
 pflegen

pflegen / in welcher schönen Jugend uns alle andere Nationen es weit bevor thun / und wird nicht leicht ein Franzos / Engländer / Spanier / Schwed/oder ander Bolet seyn / welches seinen eigenem Geschlechte nicht mehr Gutes als Auswärtigen / gönnen und wünschen solle / so ist dennoch diese unbändige Inclination noch nicht gar alt / sondern erst zu Zeit des Königs Gustavi Adolphi imnächst abgewichenen Bürgerlichen Krieg unter uns entstanden / und sich in kurzer Zeit so verstärket / daß sie nunmehr durch nichts anders scheinet geheilet werden können / als man schaffe diesen Leuten das Objectum , wordurch sie dermassen beweget werden / aus den Augen / und vertreibe die Schweden vom Teutschen Boden. Allein ist in einem Dre Teutschen Landes offte besagte Schwedische Krankheit bey den Teutschen groß / so ist sie gewislich in gang Vor-Pommern ohnmässig und unendlich / allwo die guten Leut gar des Teutschen Namens vergessen / und von nichts als lauter Schweden hören wollen. Woher nun unter ihnen und andern diese Unart und Thorheit entstanden / und in Stralsund und Gripswald noch diese Stund continuiert / cum omnis effectus causam aliquam præsupponat , das ist es / deme wir unsern Vorhaben nach bey diesem Ersten Punct noch haben nachzufragen.

Als die Römische Käyserl. Majestät Ferdinandus II. Ruhmwürdigsten Andenkens / im Jahr 1629. das jedermänniglich wohl bekante / und so viel Unheil stiftende Edict publiciren lassen / Krafft dessen alle nach der Zeit des zu Regenspurg im Jahr 1555. geschlossenen und aufgerichteten Religion-Friedens / von den Protestirenden Ständen eingezogene und reformirte Geistliche Stifft- und Güter restituiert werden sollen / auch zu dessen Exequiring seine auff den Weinen habende Armee nach vollendetem Dähnischen Krieg employren wolte / und ein und andern Dirs bereits den Anfang gemacht / und es nunmehr balden dem Erz-Prinmat Magdeburg solte gelten/welches Erz-Herzogen Leopoldo zugedacht worden/also man sich aller Lutherischen Orten einer Universal-Reformation in Glaubenssachen befürchete / da wurde gleichsam in einem Augenblick ganz Teutschland wach / und begunten die Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession zugethan / welchen die Desterreichische Mache damahls Ihrer Libertät und Hoheit allzugefährlich zu werden schiene / zu deme Sie bey Gott und der liebwehreten Posterität Ihnen zu verantworten nicht getraueren / so viel herrliche / mit dem reinen Wort Gottes beglückte Länder dem Römischen Pabst und dessen Anhang wieder abzureißen /

ten / sich in positur zu setzen / und für unrechtmäßigem andringendem Gewalt zu schützen. Es würde aber in Wahrheit wenig geholfen haben / in deme der Käyser überall den Meister spielte / und Ihme sich alles ergab / wohin Er kam / wann sich nicht eben zur selbigen Zeit / durch Gottes sonderbare Schickung / zugetragen / daß der ewig ruhmwürdige Held und König in Schweden / Gustavus Adolphus, wegen vermehret einiger Ihme von Sr. Käyserl. Maj. im Pohlnischen Krieg und sonst zugesügten injurien sich resolviret / Seine damahls siegende Waffen wider Se. Käyserl. Majest. zu wenden / und den Krieg in Teutschland zu führen. Die Ankündigung nun desselben / und Anzündung auff der Insel Rügen / von dannen Er seine Völcker ferner in Pommern übersetzet / geschah zu einer Zeit. Dieses obligirte den Friedländer / die Belägerung vor Stralsund aufzuheben / und der König vertrieb zugleich aus Wollgast und Gripswald die Käyserlichen Völcker / und besetzte diese und mehr andere Ort mit den Seinigen. So balde nun die bedrängten Fürsten und Stände / besonders in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Kreysen hörten / daß sich ein neuer Krieg zwischen dem Käyser und König in Schweden beginne anzuspinnen / und Dieser bereits wider die Käyserlichen guten Vortheil erhalten / da achteten Sie diesen Zufall für Gottes gnädigen Willen zu Ihrer Errettung / und nahmen aller Orten die Schweden mit Freuden an. Der letzte Herzog in Pommern machte den Anfang in deme Er dem König seine Haupt-Stadt Stettin übergab / doch mit solchem Beding / daß weder Er / noch seine Nachkömmlinge an ganz Pommern das geringste prätendiren wollen. Nach diesem folgten Ehrlich Sachsen / Brandenburg und andere Fürsten und Stände / also daß der König in Schweden seine Arme in kurzem sehr verstärket fand / und die Käyserlichen aller Orten vor sich her jagte / auch verschiednen mahl auf dem Feld schlug. Dieweiln nun / so lang dieser König lebte / das Kriegs-Glück Ihme gleichsam zu Dienst stunde / und den Sieg durch ganz Teutschland nachtrug / so wurde hiedurch die erste Staffel zu der Schweden Hochachtung und Affektion gebauet : Dann also pfleget es gemeinlichlich unter uns Menschen herzugehen / daß / welchen Gott und das Glück in seinem Vornehmen segnet / und zu grossen unverhofften Ehren wieder / wir uns über denselben auch anfänglich verwundern / nachgehends aber ohne Unterscheid gar beysfallen und lieben. Sallustius saget gar

rechte: Multitudo vulgi more magis quam iudicio post alius alium quasi prudentiorem sequuntur.

Nachdeme auch ferner dieser grosse König allen der Augspurgischen Confession Verwandten weiß machte / und mit vielen schönen Worten versicherte / daß Er mehr zu Ihrem guten und Erhaltung des reinen unverfälschten Wort Gottes / als um Seinetwillen / in Teutschland kommen / und den Krieg wider den Käyser declarirer / auch solchen nicht eher zu enden willens sey / bis allen Lutherischen dadurch gängliche Sicherheit in Geist. und Weltlichen Sachen verschaffet / und Sie von des Käyfers und anderer Catholischen Bedrängnissen erretter worden / also wuchs durch so überflüssige großmüthige Verheissungen bey den Leuten die inclination gegen Schweden von Tag zu Tag / indeme ohne das der König von Natur eine gewisse Artz an sich hatte / durch verstellte Gürtigkeit die Herzen des Volckes an sich zu ziehen. Und ob schon die mehr Verständigen merckten / daß dem König auch um zeitliche Ehr und Güter zu thun / die Religion aber nur zum Vorschein und Deckmantel seines Vorhabens gebraucht werde; Dennoch mußten Sie unter zwey Ubeln das mindste erwählen / und weilten die Unterdrückung der Lutherischen an Seinen des Käyfers vor Augen / sich derweilen der discretion des Königs in Schweden überlassen das übrige aber GOTT und der Zeit befehlen. Hingegen sahe der gemeine Mann den König nicht anders als einen gewissen Schutz GOTT ihrer Religion an / und achtete sich verbunden / Ihme mit Gut und Blut in einem so heiligen Vorhaben beizustehen. Wozu dann aller enden die Prediger viel mithalfen / und nach dem Sprichwort aus einer Mücken einen Elephanten machten. Dergestalt wurde alles / was nur immer gutes geschah / oder so oft man über die Feinde einen Sieg erhielt / allein den Schweden zugeschrieben / ohnerachtet mehrmahlen die Teutschen dabey das meiste gethan / und ihre Köpff redlich daran gestreckter hatten. Dann warlich / anderer Begebenheiten zu geschweigen / als der Wallensteinern mit 70000. Mann vor Nürnberg kam / solten dem König in Schweden die Schuhe wol eintfallen seyn / wann nicht andere ReichsFürsten um Stände Ihn mit einer solchen Macht verstärcket / welche nit nur allein Seine Schweden fast zehnmahl übertruffen / sondern auch bald darnach capabel gewesen / bey Lützen die Käyserl. abermahlen aus dem Feld zu schlagen. Nach offibenannten Königs Tod fuhr zwar die Cron in ihrem

simu-

simulirten Eifer für die Religion beständig fort / und bezeugere solchen allenthalben mit Worten. Derweilen Sie aber in der That ein anders / und daß ihre Meinung auff einige Conquesten in Teutschland gerichtes / erwiese / so alienirte Sie wol von sich estlicher Chur- und Fürsten affection, und geschah darauß Chur-Sachsen/dann Chur-Brandenburg etc. Abfall: Der gemeine Mann aber / welcher nichts siehet / als was ihm vor Augen lieget/und ein solch verdeckt Essen nicht begreifen kan / wuchse immerdar in der Lieb zu Schweden / je viel mehr Ihre gute progressen zunahmen/und sahe diese Nation nicht anderst an / als den Finger Gottes / sein heilig Wort damit zu erhalten / und dessen Feinde zu demüthigen: Insonderheit aber ward solche Meinung und Wohlmeinung bey den Inwohnern des Herzogthumbs Pommern vest gesetzt / als welche nach Vladislai, ihres letzten Herzogen Tod / der ohne Erben verstorben / und dessen Land und Leut vi pactorum successorium an Chur-Brandenburg gefallen/nicht nur allein unter der angemasten Schwedischen Regierung in Vor-Pommern und Stettin bis zum Friedensschluß verblieben / sondern auch satisfactionis loco solcher Eron ganz und gar Lebens-Weiß übergeben worden. Weilen nun die guten Leut diejenigen selbst für ihre Erb-Herrn überkommen / denen sie glaubten ihre Freyheit in Civil-und Religions-Sachen zu danken zu haben / und durch deren forbahre Macht Sie hofften jederzeit dabey können geschützet zu werden / über das noch durch Anrichtung des Wismarischen Tribunals von dem Käyserlichen Hoff- und Cammer-Gericht gar abgeschnitten/und der Eron Schweden Discretion und Willen gänglich überlassen würden / als haben sich mit der Zeit die Gemüther dermassen den Schweden zu eigen ergeben / daß / wann dieselben schon ihre eigene Colonien hieher gesetzt/dannoch treuere Unterthanen in Zeit der Noth nicht solten gefunden haben. Ohne ist es wohl nicht/und ist mitter Zeit das gute Land durch fast unerschwingliche Contributiones, Accisen/ Einquartirungen / und andere Anlaggen bis auff das Blut aufgesauget worden/ wodurch dann billig der Einwohner Affection von der Eron hätte solle abgewendet werden / umb so viel desto mehr / weils ohne das die Pommern nicht gewohnt viel zu erdulden / und ihre vorrige Herzogen kaum in zehen Jahren einmahl ein extraordinari Hülf von ihnen erlangen können. Allein die Prediger haben aller Orten auff der Eron Befehl dem gemeinen Mann von der Religion so viel wissen vorzuschwazgen / und die Gefahr so groß zu machen / daß sie endlich um G.D.

des Willen alles erlitten / und der Eron vermeinte Vorsorg vor die Evangelische Kirchen / mehr bey ihnen zu Vermehrung ihrer Lieb und Treu gelassen lassen / als die sonst beschwerliche onera zu ihrer Minderung beytragen können. Über das ist von denen Schweden die Bescheidenheit gebräuchet / und seynd die meisten Auflagen auff das platte Land und andere Dörffer / so in keine Consideration kommen / geleyget / die vesten und grosse Städte derer Beyhülff Schweden zu Erhaltung Land und Leut vonnöthen gehabt / nicht nur allein in etwas damit verschonet / sondern auch so wol zu Stockholm als bey der Regierung in Wollgast wohl angesehen / und je zuweilen mit einer ansehnlichen Herrligkeit / und specialen / wie wol unfruchtbaren Privilegien begnadiget worden / dannhero es dann auch kommen / daß der Landmann Se Churfürstl. Durchl. in diesem Krieg mit Freuden erwartet / die Städte aber sich theils eusserst vor Ihme enssetzen und gewehret / theils ein solches noch zu thun verharren.

Die dritte Ursach ist eine denen Pommern eigene und angebornne Gemüthes Art / auf allem dem / was sie ihnen vornehmen und gewohnet / beständig und mit grossen Stutz zu verharren / davon sie dann nicht leichtlich als mit eusserstem Gewalt abzubringen seyn. Ob nun ein solches vor den feuchten und zähen Dünsten des anliegenden Meers / wodurch die Lebens-Geister kalt und anhaltend werden / derentwegen den Eindruck der Dinge / welche sie ihnen vorstellen / länger behalten / als bey feurigen und flüchtigen Gemüthern pfleger zu geschehen / oder anderstwo herrühre / ist dieses Dors zu entscheiden nicht noth. Gleich wie aber diese Vorsezligkeit / wann die auff billig und zulässige Sachen fällt / und dabey beständig verharrt / billig eine der größten Tugenden ist ; Also wird es auch im Widerspiel kein geringes Laster / da böse verbottene Sachen dero Abscheu und Zweck seyn. Von der Pommern Eigensinn und Hartneckigkeit ist nicht nur allein die gemeine Sag / durch das bekante Sprichwort gestärcket / da man einen halsstarrigen Menschen ein Pommerischen Kopff heisset / sondern es bezeugen es auch vorige und isige Zeiten. Was Mühe und Blutvergiessung hat es nicht gekostet / bis anfänglich das Pommerland von dem Heidenthum ab und zum Christlichen Glauben hat gebracht werden können. Nachgehendens hielt es ebenmäßig hart / che man bey wieder Hervorbrechung des kiedtes des reinen Evangelii das Pabstum konte aufmustern : Und wer anigo sich unterstehen wolte / an statt der Augspurgischen Confession ein andere Lehr hinein zu bringen / der würde nichts

nichts als Jammer/Elend und Abfall anrichten / und sein Vorhaben doch schwerlichen erreichen. In andern Bürgerlichen Sachen hat sich bey Ihnen gleiche Beständigkeit erwiesen. Sie haben niemahlen vertragen wollen / sondern gleich einen Aufstand erregt / im Fall etwan ihre Herrschafft einige Privilegia schmählern / oder sonsten das alte Herkommen zu ändern vermeinet. Und die neuliche der Cron Schweden zu gutem erwiesene Widerspenfftigkeit und Abfall vom Reich wird ja verhoffentlich zeugen können/wie schwer es zugehe die Pommern von deme / was sie gewohnt/auff andern Sinn zubringen. Gleich wie nun die ganze Nation in gemein beschaffen / also seynd auch fast absonderlich alle einzele Persohnen. Dannhero jener Büchsenmacher dem Herzogen die Büchsen nicht eher schicken wollen / er habe dann zuvor den Arbeitlohn ; und ist sich warlich über die strenge Haus Disciplin / auch daß sie Treu und Glauben vestiglich halten ; sonderlich aber lieber alles verlihren / als meineidig werden wollen/nicht wenig zu verwundern.

Hierdens bringet unter den Pommern / und also annoch in Stralsund und Gripswald/den gegenwärtigen beständigen Anhang bey Schweden zuwegen / eine geschöpfte wiewol vergebliche Hoffnung / einmal nachdrücklich einzusetzen/und dann theer Treu und Beständigkeit halben herrlich belohnet zu werden. Auff beedes hoffen diese noch übrige Ort / und wird ihnen auch beedes von der Cron täglich versprochen/ und sie damit laßet. Dann bald kommen gewisse Schreiben von der tieffländischen Armee/ daß sie mit etlich zwanzig tausend Mann schon im Anzug nach Preussen sey/bald seynd ganze Schiffe voll Soldaten in Calmer Sund angelanget/ und werden mit chiften an Kügen aufsetzen : Bald ist ein grosser Werel unterwegen/davon Königsmarck etlich viel Tausend Cronen haben / und der Soldatesca die außständigen Monaten bezahlen soll. Wer weiß auch was etwan den armen Leuten von Chur-Bayern und Hannover vor ein blauer Dunst gemacher wird. Jetzt läßt der König auff daß höfflichste an den Rath und Bürgerschafft von Stralsund schreiben / sie ihrer bisher geleisteten Treu rühmen / und zu fernerer Fortsetzung vermahnen. Etwan arriviren auch mit an ganze güldene Berg voller Promessen, Königlicher Privilegien und Gnaden / womit diese gute Stadt künfftig besselet werden soll. Und ist doch alles/wenn man es heym liecht besichet/entweder eine eitle Aufschneyderey / oder durch gegenwärtige Noth abgedrungene Liberalität / die keinen längeren Bestand / als die Noth selbst ist/haben würde.

S

Der

Der Eigennuz mag Finstrens bey dieser Sach auch nicht wenig thun / in deme die Leut bey Veränderung der Herrschafft / (unter welche sie doch noch so sich ziemlich befunden) zugleich in ihrer Handlung und Nahrung Enderung und Abgang befahren / theils zwar der Steuern und Contributionen halben / theils aber wegen der freyen Commerciën in dem Sund/und der Ost-See / welcher Freyheit sie nicht weniger / als gebohrne Schwedische Unterthanen zugenießen haben. Es mag auch seyn / daß sie sich befürchten / in ihren Privilegien und andern alten Herkommen Schiffbruch zu leiden. Oder was endlichen einen jeden sonst respectu privati emolumenti vel lucri bey der Cron Schweden zu verharren bewegen/und von Ergebung an das Reich und Sr. Chursfürstl. Durchl. abschrecken mag.

Allein die Sechste Ursach ist wohl die größte und stärckeste / nemlichen eine gewisse Furcht/im Gewissen und Gottesdienst turbirer / und mit Einführung neuer Lehr / vor welcher sie einen Abscheu haben / beschweret zu werden. Diese Befahr-Beforgung können die Priester dem gemeinen Mann trefflich einreden/und wissen die Noth so groß zu machen / daß die guten Leute nicht anders gedenecken / dann sie werden mit Ubergab der Stadt auch gleich ihre Religion müssen übergeben / und einen frembden Glauben annehmen. Dieses Politischen Stückleins weiß sich die Cron gar wohl zu bedienen / und auff derer Anordnung und Befehl müssen die Priester continuirlich dem Volck etwas vorsagen/ wie gefährlich es umb die Lutherische Lehr an den Ören stehet/welche in Sr. Chursfürstl. Durchl. Schutz und Gehorsam seyn / wie denen Unterthanen neue irrige Prediger auffgerungen / und sie selbst zu der reformirten Kirchen mit Gewalt gezogen werden. Vermahnen sie demnach ja bey der Cron Schweden / als einigen Beschützer der wahren Religion zu verbleiben / bey derselben von Gottes und Rechtswegen lieber alles auffzusetzen / als etwan in Gewinn und Erhaltung zeitlicher Güter / oder einer kurzen Ungelegenheit zu entfliehen / den Weg zum Himmel / und die ewige Seligkeit zu verschergen. Dadurch werden dann die Einfältigen so verbößt/und weilien sie vermeinen/ es treffe Gottes Sache an/erzeigen sie sich dermassen freudig/ daß fast kein eufferliche Gewalt oder Ungelegenheit ihnen zu schwer fällt / sondern freuen sich viel mehr solches alles umb Gottes Willen zu leiden und aufzusetzen.

Ich will auch Siebedens nicht widersprechen / daß dieser Zeit die Eroberung der Insel Nügen / welche Königsmarck den Dähnen wieder
abt

ab und sie sämlich darauff gefangen genommen/dem Volck von neuem ein
Muth mache / und sie erwan anfangen zu hoffen / es sey mit den Schwede
den in Teutschland noch nicht gar aus / und Gott werde noch wunderlich
Glück geben / nicht allein das noch übrige zu erhalten / sondern auch / was
schon verlohren / wieder zu gewinnen.

Endlichen und zum Achten kan bey dem gemeinen und der Sachen
nicht gnugsam verständigen Mann der Eid der Treu und Unterthänigkeit/
welchen sie der Cron Schweden geschworen/ viel aufrichten / und sie bere
den/ sie handeln wider ihr Pflicht und Gewissen/so fern sie die Schwedische
Parrey verlassen / und vermög der Avocatoien des Reichs annehmen
würden Zumahlen wann / als ehe zu Suttin geschehen/die Priester auff
der Eangel solches Aid täglich repetiren und schärffen / mit welcher Larven
dann denen einfältigen Leuten leicht eine Gewissens / Sorge beygebracht /
und sie zu einer unrechnmäßigen sträfflichen Beständigkeit verharret
werden.

Dieses mögen nun also die rechte wahre Ursachen seyn / warumß
Stralsund und Griepswald sich annoch also dem Reich und Käyser wie
der / und bey der Cron Schweden alles zuzufügen entschlossen. Allein der
Deckmantel solcher Widerspenstigkeit und Rebellion ist die vermessene
Pflicht und schuldige Treu / welche diese Leute der Cron Schweden Erb
huldigungsweiss geschworen haben / und zu leisten sich schuldig erachten.
Diesen Eid wissen sie treflich herauß zu streichen / und nach der Länge her
zusagen / was er auff sich habe / und sie verbinde / bey der Cron Schweden
zu leben und zu sterben: Sie würden die meineidigsten gottlosesten Leut von
der Welt werden / in deme sie dieser ihrer Pflicht vergessen / und von dem
jeningen abstecken solten / bey welchem sie alles aufzufügen / und in gut und
bösen Zeiten zu verharren so theuer geschworen. Sie würden darumb in
Gottes schweren Zorn und Gericht fallen / welcher in seinem Wort hoch
verbotten / bey seinem heiligen Nahmen vergeblich zu schweren / oder das
jenige freventlich zu brechen/was man dabey mit Wohlbedacht und gutem
Verstand geschworen. Sie würden bey allen erbarn Bölkern / auch so
gar bey ihren Landsleuten den Teutschen selbst veracht und nichts wehre
seyn/ indeme sie nicht also sich / wie treuen redlichen Unterthanen gebühret /
verhalten / sondern bey dem ersten einbrechenden Unglückssturm so balden
von ihrem rechtmäßigen Erb / Herrn ein Absprung / und die jentige Parrey
angenommen / so der Zeit die stärckeste geschienen. Ja selbst auch der je
nige /

nige/deme sie sich ergeben würden / könnte sie nicht ohne Grauß und Verdruß ansehen/noch in ihre künfftige Standhafftigkeit und Treu mehr Vertrauen setzen / als sie an der Cron Schweden erwiesen hätten. Dergestalt wann sie gedächten so leichtsinniger Weis ihren Zustand zu verändern/ und in abondonirung Schweden Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg oder des Römischen Käyser Parthey anzunehmen/würden sie ohnfehlbar auff einmahl Gottes Ungnad und Straff sich überlassen / allen erbaren Leuten zu Spott/und einem abscheulichen Exempel Pöschvergeßener untreuer Unterthanen dienen / Ihren neuen Herren selbst verdächtig und geringschätzig / und also sie endlichen die verachttesten und elendesten Leuth auff Erden seyn / auch nach begangener That und darauff erfolgte Reue sich selbst anspeyen / daß sie sich auff solche Weis durch glatte Wort hintergehen/und zur Übergab ohne die eufferste Noth bewegen lassen. Es wäre zwischen einem rechten Erbherren und dem Unterthanen eben also wie mit Mann und Weib beschaffen. Beide Theil versprechen einander eidlich und bey Gottes heiligen Namen/sich zusamen zu ehren / lieben/traulich meinen ; mit keines das ander verlassen/ sondern in guten und bösen Tagen unablässig bis sie in den Tod beyfammen halten/also daß kein außertlicher Gewalt / wie greß und hefftig derselbe / solches feste Band der Vereinigung trennen oder zerreißen solle. Daß Weib dörfte demnach nicht von dem Mann lauffen/wenn es ihr beliebt / ob sie schon bisweilen hart angefahren oder übel tractiret wird. Sie könne keinesweges/so offit sich etwan ein neuer Duhler bey ihr angebt/der schöner / freundlicher / mächtiger und angesehenner ist / auch sie besser und in allen Ehren zu halten verspricht / ihrem ersten Mann die Ehe aufftragen/und diesen annehmen / oder sich sonst mit ihme in Ehebruch einlassen : Ungeacht sie hiedurch ihren Zustand und Glück merklich verbessern würde. Sondern müsse ihrem eheligen Mann Treu und Glauben redlich halten / ihre Ehre wohl bewahren / und ob ihr schon herummb an Zeitlichen Ansehen und Gütern Abgang geschiehet / oder sonst Widerwertigkeit und Ungemach zustößet / solches vor den Willen Gottes achten / sich ihres Veruffs und Ambts trösten / und von Gott und der Zeit Besserung hoffen. Mit eben so festem Band wären Sie horfam/und treu bis in den Tod zu seyn/mit Mund und Herzen eidlich versprochen: Das wolten sie auch unverbrüchlich halten / und sich weder gute noch böse Wort/ weder Verheiß / noch Bedröungen davon abwenden lassen/

lassen / wie schön und lieblich man ihnen auch vorsingen / oder sie durch
 Feuer und Schwerde zu schrecken gedencen möchte. Lidren sie gleich
 hiebey etwas / und müssen bey diesen trübseeligen Kriegesläufften nicht
 geringes Ungemach aufstehen auch an ihrer Nahrung und anderer Leibes
 Nothdurfft Mangel haben / so behielten sie doch ein gut Gewissen / und
 wären versichert/daß von dem lieben GOTT ihnen solche Trübsal zugesandt
 würde / als eine Bärerliche gnädige Züchtigung/die sie mit ihren Sünden
 wol verdienet. Unterdessen wolten sie ihres Berufs warren / Treu und
 Glauben vestiglich halten / und das übrige GOTTes weiser Fürschna be-
 sohlen seyn lassen. Zudem könten sie auch ohne die undanckbarsten Men-
 schen an der Cron Schweden zu werden / nicht anderst verfahren. Dieser
 Cron Tapfferkeit und Beystand hätten sie die Erhaltung ihrer Religion
 und des reinen Wortes GOTTes nechst GOTT zu dancken / und wären
 auch sonst in Civil-Sachen mit vielen schönen Privilegien dorthier be-
 gnadiget worden/ also daß ihre Schuldigkeit erfordere / solche grosse Wol-
 tharen recht zu erkennen / und in der Zeit der Noth sich widerumb davor
 danckbar und treu finden zu lassen. Umb so viel desto mehr / weilt Sie
 im Frieden-Schluß mit der Römischen Käyserl. Majest. und des ganzen
 Reichs Bewilligung loco Satisfactionis pro locorum bello tricen-
 nali occupatorum restitutione an die Cron Schweden übergeben/
 und als ihre rechte einziqe Erb-Herrn verwiesen worden. Dabey wolten
 sie nun biß in den Tod beständig verharren / und als rechtschaffenen Unru-
 thanen gebühret / und wie andere Fürsten und Stände von den Ihrigen
 selbst wünsche und requiriren thun / sich erweisen. Was dieser Zeit E.
 Churfl. Durchl. oder der Römische Käyser mit der Cron Schweden auß-
 zuführen habe / darüber wären sie zu keinem Richter gesetzt / und sey ihnen
 ohne daß zu hoch / zu unterscheiden / wer Recht habe. Unterdessen war-
 teten sie ihres Ampts und Berufs / wozu sie GOTT verordnet. Die-
 ses und dergleichen mag etwan also das Färbichen oder Larve seyn / womit
 diese Leut ihre böse Sach verstecken / und einen äußerlichen Schein geben.
 Dann wann wir die Nebel-Kappen dieses angenommenen Gewissen-Ei-
 fers im Dritten Theil abziehen werden / soll alsdann das abscheuliche An-
 gesicht eines frevelmütigen Abfalls vom Reich hervorblicken. Die Stadt
 Stettin hat bey ihrer unlängst geschenehen Übergab an E. Churfürstl.
 Durchl. zu ihr Entschuldigung sich eben dieser Gründe bedienet / und
 ganz höfflich und geschicklich hinzugefüget / wie Sie davor hielten / daß die
 E iij
 jenigen

jenigen/so sich zu Sr. Churfürstl. Durchl. hiernächst künfftigen Unterehanen qualificiren wollen / nicht würdig wären / ehender in dero Schutz und Hulden angenommen zu werden / Sie hätten dann durch dergleichen Comportement dargeshan / was Se. Churfürstl. Durchl. zu künfftiger Zeit in allem Fall gleichmäffig von ihnen werde zugewaren haben. Und so viel von dem Ersten Punct.

In dem Andern Stück lieger uns der Beweiß ob / daß Stralsund und Gripswalde / samit der Insel Rügen nicht nur allein ohne Verletzung ihres guten Gewissens / und sich deß criminis rebellionis schuldig zu machen der Cron Schweden lange nicht treu und unterthan seyn/noch beystehen könne und solle/ einfolglich dazu durch keine vorige Pflicht und Huldigung mehr verbunden sey/sondern auch hiervon keinen Frommen oder Nutzen / weder Lob noch Ehre zu gewaren habe. Und dieses soll von mir folgender gestalt genugsam verrichtet werden.

Zum Grund und Eckstein meines Vorhabens setz ich / was von allen impassionirten und der Sachen kündigen Politicis und publicisten einhellig gestanden wird / nemlichen / daß das Heyl. Röm. Reich/als die Käyserl. Maj. mit Chur Fürsten / Ständen und andern des Reichs / so ohnmittel als mittelbahren Unterehanen ein einiges Reich sey / und unam Rempubl. constituire / gar nicht aber in so viel besondere und souveraine Herrschaffen oder civitates vertheilet / als Stände seyn : Wie zwar etliche neugirige und unrichtige Politici in favo: einiger aufwärtiger Potentaten / und zu Zergliederung unsers liebwürthen Vaterlandes vorgeben wollen / unter welchen der Autor Dissertat. de Republ. irregulari, wol vor den Coryphaeam passiren mag. Dieses Römischen Reichs höchstes Haupt nun ist die Römische Käyserl. Maj. deme alle andere Glieder solchendeibes auff gewisse Art und Weiß unterworfen / und Gehorsam schuldig seyn. Die übrigen Glieder seynd vel Principalia, vel minus Principalia. Jene zwar Chur Fürsten / Fürsten und Stände / welche auch des regiminis publici certā lege modogh theilhaft / und ohne deren Wissen und Bewilligung der Römische Käyser in wichtigen / das gesampre Reich concernirenden Sachen nicht leichtlich etwas Raturren kan noch soll. Diese aber / die andern Unterehanen / so keine Stände des Reichs / Sie mögen gleich Ohn. oder Mittelbahr demselben unterworfen seyn.

Darnach und für das Andere / gleich wie in allen löblichen und wohl angeordneten Politeyen oder Republikken vornehmlich auff Zweyerley /

an sich selbst widerwertige / doch zu Erhaltung Fried und Ruh höchst dienliche / Sachen gesehen / und die Unterthanen dadurch regieret werden / als Belohnung und Straffe/præmia & poenas, wodurch entweder Gehorsame / Tugentliche und Tapffere Gemüther geehret / und zu hohen Würden erhaben / böse unrichtige und auffrührische Menschen aber gebührlischen bestraffet und im Zaum gehalten werden ; Also verhält es sich nicht unähnlich in dem Heyl. Röm. Reich. Dann wahrlich die so stattliche Privilegia, Jura, Libertates, Regalien / Herrlichkeiten und Hoheiten zc. so von weyland den Römischen Käyfern und Königen denen Reichs-Ständen nach und nach / wie es ein jeder verdienet / mitgetheilet und immer confirmiret worden / können überflüssig von Belohnung der Tugend Zengniß geben. Im Gegentheile aber fehlet es gleicher Massen nicht an scharffen und ernstlichen Straffen / welche diejenige zu gewarten haben / so die heilsame Gesetze und Reichs-Constitutiones überschreiten oder muthwilliger Weiß verachten. Massen die Güldene Bull / alle Reichs-Abschied / Cammer Gerichts und Executions-Ordnung-Münsterisch / und Osnabrückischer Frieden-Schluss / sampt deme darauff erfolgten Nürnbergischen Executions-Recels, und arctiori modo exequendi &c. von solchem allem mit grossem Überfluß angefüllet seyn. Insonderheit aber ist des Land-Friedens und gemeiner Sicherheit halben nicht nur allein heilsamlich und stattlich verordnet / daß hinfübro niemand / was Würden / Stands oder Wesens der sey / umb keinerley Ursachen willen / wie die Nahmen haben möchzen / auch in was gesuchtem Schein das geschehe / den andern bevehden / betriegen / berauben / fahen / überziehen / belägeren / auch dazu vor sich selbst oder jemand andern von seinerwegen nicht dienen / noch einig Schloß / Städte / Marck / Befestigung / Dörffer / Höffe und Weiler absteigen / oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege beschädigen / noch jemand solchen Thätern Raht / Hülf / und in kein ander Weiß / Beystand oder Fürschub thun / auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen / behausen / äßen / träncken / enthalten oder gedulden / sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meynen / auch kein

Stand

Stand noch Glied des Reichs dem andern / so an gebühren-
den Orten recht leiden mag / den freyen Zugang der Pro-
viant / Nahrung / Gewerh / Rent / Güte / und Einkom-
men abstricken noch auff halten sollen. *R. I. de Anno 1555. S.*
Setzen demnach / ordnen / wollen und gebietzen ic. Sondern
auch bey namhafter schwerer Straff des Bannes alle dergleichen gewal-
tige Überfall und Beschädigung ernstlich verboten. Dann ob sich
zuerüge / daß jemand diesem Land / Frieden zu wider den an-
dern mit Heereskrafft oder sonst gewaltiglich überziehen wirt
de / soll der Römische Käy'er oder das Käyserlich Cammer-
Gericht / auff Ansuchen des / der Überzugs besorget / und
sich gebührlich Rechrens erbüte / denen so in Werbung und
Rüstung stünden / bey der Peen und Straff der Acht ge-
bieten / von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Fürneh-
men und Überzug abzustehen / und sich gebührlich Rechrens
begnügen zu lassen. Wo aber der / oder die / denen also gebot-
ten / ungehorsamb seyn würden / sollen alsbald dieselbigen
Ungehorsamen durch die Käyserliche Majestät oder das Cam-
mer-Gericht in die Acht und andere Peen des Land / Frie-
dens / wie sich gebührt / erklärt und erkennen werden ic.
Ordinat. Camer. part. 2. tit. 9. S. Und ob sich zutrüge,
Welche hochnützliche / auch Fried und Ruh im Reich stiftende Con-
stitution vom Land / Frieden nachgehends öfters / so wohl in andern
Reichs / Abschieden / (*de anno 57. 59. 66. 70. 76. 94. Sc.*) als ab-
sonderlich im Dñabrückischen Frieden / Schluß repetirt und confir-
mirt worden. Die Wort des Instrumenti Pacis, *artic. 17. S. Ve-*
runt amen, lauten hiervon also: *Et nulli omnino Statuum Imperii liceat*
jus suum vi vel armis persequi: sed si quid contraverſa sive jam exor-
tum sit sive posthac inciderit, unusquisq; jure experiatur, secus faciens
reus sit fractæ Pacis. Es ist aber eigentlich der Bann oder die Reichs Acht
und Ober Acht eine solche Art der peinlichen Straffe / dadurch der Land-
Frieden Brecher nicht allein vor sich selbst aus des Reichs Frieden in den
Unfrieden gesetzet / sein Leib / Haab und Güter allen und jeden frey und ledig
gegeben / sondern auch er selbst aller Hoh und Freyheiten / *Jurium*, *Privi-*
legien / und andern priviret / und die Untertanen / so er welche von des
Reichs wegen hat / der Eiden und Pflichten / womit sie ihme zugewandt /

aus Römischer Käyserlicher Macht und Vollkommenheit mit Bewilligung der Reichs-Ständ erlassen und ledig erzehlet / auch daß sie thme fern nicht gehorchen/helffen/dienen/noch auff andere Weiß Beystand oder Fürschub thun / ermahnet und befehliget werden. Wie solches alles in den Reichs-Constitutionen/Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Practicis, welche darüber geschrieben / weitzläufftig zu ersehen ist. Und obwohln je zuweiln in Ansehung der jenigen Personen-Hohheit / wider welche declaratio Banni erfolgen soll / um mehrern Glimpffs willen / mit der formal declaration selbstn eingehalten wird / so pflegt man dannoch mit den Avocatorien / absolutionibus à juramento fidelitatis & subjectionis, und andern zureichenden Reichs-Mitteln zu verfahren/und verbindet ein solches die Unterthanen eben so wohl und kräftig / als wann die Wirkliche Declaratio Banni geschehen wäre. Sincemaln es an dem genug/daß sie ordentlicher Weiß der Huldigungs-Pflicht ledig gesehet/und an das Reich oder die verordnete Herrn Executores verwiesen worden/ als schon die Person des Delinquenten nicht / wie man im Sprichwort sagt / Vogelfrey gemacht und jedermans discretion überlassen wird. Damit aber ein solches von Römischer Käyserl. Majest. rechtmäßig und verbindlich geschehen möge / ist forderst vonnöthen / daß die Declaratio Banni oder Avocatorien cum absolutione à juramento mit sämptlicher des Reichs Chur, Fürsten und Stände Rath und Bewilligung/ nach genugsamer der Sachen Erkänntniß vorgenommen und exequirt werden solle.

Dannhero auß diesem Drittens nothwendig folgen muß / so offte sich dergleichen Fall begiebet / und jemand ex capite fractae pacis in die Acht geräth/oder dessen Unterthane per avocatoria & absolutiones der Huldigungs-Pflicht erlassen worden / und dem Reich hinführo allein getreu und gehorsam zu seyn/ von Käyserl. Maj. Befehl bekommen / daß gemelte Unterthanen und Länder solchen mandatis zu pariren schuldig/und ihrer vorigen Herrschafft / bis zu der Sachen Auftrag / weder anhangen/ noch mit Rath oder That beystehen können. Dann ob sie gleich die Erbhuldigung geleistet / so seynd sie dannoch auch unter der Röm. Kayf. Maj. und des Reichs Gehorsam / welche über sie noch eine obere und in concursu vortrringende Gewalt zu gebieten oder verbieten haben. Zu dem wären ja die Käyserl. avocatoria und andere mandata nur ein fulgur ex pelvi, vel vana sine viribus ira, wann sie nicht die Unterthanen in

deme/was sie von ihnen vermög der Reichs. Satzungen und Executionis Ordnung erfordern/obligiren solten. So seind auch solche Constitutiones, darinnen Ordnung und Maas gegeben wird / wie man mit den Friedbrechern verfahren soll/ mit allgemeiner Bewilligung und acceptation des ganzen Römischen Reichs/und aller Stände auffgerichtet / und dahero Ihr Will ingesampt/ daß die Unterthanen ihnen keine Treit und Gehorsam mehr schuldig seyn und leisten solten / so offit sie rechtmässig/und ordentlicher Weis in die Straff des Land / Friedens declarirer worden. Quod itaque ab initio est voluntatis, id ex post facto fit necessitatis, und kan/wann sich der Fall ereignet nicht revocirt / oder den Unterthanen ein widriges anbefohlen werden. Dann gleich wie die Stände haben wollen / und des berechtiget zu seyn vermeinen / wann erwan der Käyser wider Sie unschuldiger weis contra jura & Capitulationes procediret/daß die Unterthanen Ihrem mehr / weder Sr. Majestät Befehl und Verordnung sollen nach leben. Also ist es vice versa und überall eine Gleichheit zu erhalten / billig / daß in ordentlicher Erkänntnis / und wann nach den Reichs-Constitutionen gesprochen worden / dergleichen Urtheil und mandata vordringen Zumahlen die Absolutio à fide & obsequio ex plenitudine potestatis geschiehet / welche weit über der Stände Lands-Hoheit gehet / und also billig in concursu prävaliren/ und bey denen Unterthanen mehr / als ihrer Erb-Herren in hoc passu vermeiner nichtiger Befehl gelten muß. Dann dieses Orts schicket sich gar wohl / was Augustinus. der H. Kirchen-lehrer geschrieben: *Ipsos humanarum rerum gradus advertite. Si aliquid iusserit curator, faciendum: non tamen si contra Proconsul jubeat. Aut si Consul aliquid jubeat, S aliquid imperator, non vniq; contemnis potestatem, sed eligis majori servire. Nec hinc debet minor irasci, si major Prælatas est. c. qui resistit. XI. q. 3.* So fern auch in civitate qualibet ein solcher ordo jubendi vetantiq; ratione subditorum ermangeln solte / müste nothwendig eine verderbliche grefliche anarchia und der gangen Poliey euserster Ruin erfolgen. Endlichen seynd die Unterthanen und Länder der Käyserl. Maj. und des Reichs unispitirliche Lehen. Weilen nun dieselbē unter andern per feloniam & fractam pacem publicam besagi klarer Rechten verwärcket werden können / So statuiren die Lehen-Rechte/ daß denen Unterthanē ipso facto das juramentum fidelitatis remittiret sey/ und sie nicht fern dem Lehen-Mann/sondern Domino directo

an ge

zu Gehorsam und Befehl stehen müssen / umb so viel desto mehr wann sie noch darüber außstricklichen des Eids und Lehen . Pflichten erlassen seyn / und verwarnet werden / dieselben nicht mehr dem Valallo , sondern dem Lehen . Herrn abzustatten. Dann nach dieser absolucion und Verwarnung ist alle Entschuldigung aus / die sonst ex ignorantia facti vel juris kan hergenommen werden / und die jenigen / so dergestalt potestati supereminenti widerstehen / machen sich criminis divinae & humanae laesae Majestatis schuldig. Dann sie widerstreben Gottes Ordnung und Willen. Die aber widerstreben / werden über sich ein Urtheil empfangen. Ich will anjeto nicht disputiren / ob allein der Römische Käyser oder zugleich mit die Stände in den Bann und Achte erklären. Dann es eigentlich hieher nicht gehöret / noch davon gefraget wird. Dieses ist aber gewislich welchen der Käyser und die Stände zugleich auf einem öffentlichen Reichs . Tag durch die majora und fast unanimia vota , umb offenbahren Land . Frieden . Bruchs willen condemniren / die Reichs . Lehen vor verwürcke erkennen / und den Unterthanen anbefehlen / daß sie von ihrer vorigen O . brigkeit ablassen / derselben weiter nicht gehorsam seyn / noch Hülf und Beystand leisten / sondern vielmehr deme / was Ihnen von der Käyserl . Maj . und des Reichwegen befohlen wird / nachleben sollen / daß solche Unterthanen durchaus nach görtlichen und weltlichen Rechten / auch juxta Constitutiones Imperii & Capitulationes , so wol in ihrem Gewissen als eusserlich verpflichte / deme also nachzukommen / und daß sie solchen falls ohne einige Brechung der Erb . Huldigung / die ihnen schon erlassen / und sie nicht ferner verbindet / noch andern Scrupel ihrer vorigen Obrigkeit Partey quittiren / und sich dahin wenden können / wohin sie die Käyserliche Mandata und Reichs . Constitutiones wissen. Ist dero . wegen unmölichen / dieses als eine aufgemachte und allerseits gestandene Sach weislaufftig beweisen wollen / dann Aristoteles gar recht erinnert / daß man in deme / was an sich selbst liquid ist / sich in überflüssigen argumentis nicht zu beladen habe.

Nun ist aber Vierdens in facto wahr und Reichs . kündig / welcher massen der König in Schweden vor erwan dreyen Jahren seine in Pom . mern habende Armee ohne gnugsame Ursachen oder Verwarnung / auch so wol wider den klaren Buchstaben der Constitution vom Land . Frieden und dem Dhnabricklichen Friedens . Schluß / ols vielfältige Käyserliche dehortatoria , ja auch so gar selbst wider die mit Sr . Churfürstl . Durchl .

zu Brandenburg habende Special Pacta, in die Marck und Hinter Pommern rücken/solche Länder in Contribution setzen/darinnen mit Plündern/Hinwegführung Herrschaftlichen Getreides und Inraden / Auffenthaltung der Zöll und anderer Einkünfte / Verwüstung Kirchen und Schulen / Einnehm, und Besetzung Städte und Schlöffer / und noch mehreren unziemenden Friedbrüchigen Gewalttharen / feindlichen und nach Angeden des Französischen Ambassadeurs de Vitri hauffen lassen. Die That lieget vor Augen / und kan keines weges gelängnet / noch mit etlicher Scheinfarbe / wie sehr sich einige auch hierin bemühet / bedeket oder angestrichen werden. Dann was die Schweden in ihren eröffneten Kriegs, Waffen / Drehmischer information und andern scriptis zu ihrer vermeiner defension vorgebracht / ist bey dem wahren Gott fast keiner Antwort wehrt / und dienet einig und allein dazu / der ganzen ehrbaren Welt ihre unrechtfertige actiones vor Augen zu stellen / in deme sie zu derselben Bemäntelung nichts anders weder solche liederliche nichtswehrt pretextus erfinden mögen. Dennoch aber ist denenselben ex parte Brandenburg und von andern Teutschen Patrioten dermassen begegnet worden / daß Schweden nunmehr billig Ursach haben mag / sich solcher argumenten zu schämen. Dann / lieber / was können Sie doch wohl mit etwas scheinbarem Grund vorgeben / oder worüber wollen Sie sich beschweren. Der Münsterische und Ohnabrückische Frieden, Schluß / das letztere Bündniß zwischen Franckreich und Brandenburg geschlossen / wobey Schweden die guarantie versprochen haben solle / der March Sr. Churfürstl. Durchl. mit dero Armee nach dem Rhein / wie auch die Berlinsche defensiva alliance, darinnen beide Theile eine Parthey / welche ihnen beliebt / anzunehmen sich vorbehalten / sind warlich eitele und hierzu gang nichts dienende Sachen. Das einzige ist es / was nur den geringsten Schein einer billigen Beschwerde haben kan / daß Sr. Churfürstl. Durchl. mit Schweden Ihrer dessen halben nicht genugsam und nach Erforderung des foederis communiciret. Allein auch dieses ist allbereit beständig abgeleinet / und die im foedere bedingte Communicarion, auch daß Sr. Churfürstl. Durchl. derselben allerdings gemäß gelebet/Sonnenklar erwiesen worden. Doch aber dismals in den ungestandenen Fall gesetzt / und daß die Cron Schweden sich hätte hierüber in etwas mit Zug zu beschweren gehabt / müste man dann derentwegen in einem so geringen und noch nicht genug erwiesenen Versehen mit denen extremis voreilen / also balden die

die Waffen ergreifen / und eine ganze Arnee in Sr. Churfürstl. Durchsl. Landen gewaltsamer Weis einbrechen lassen? Gewislich umb so viel desto weniger / weilten nicht nur allein in den Reichs Constitutionen und Instrumento pacis (denen auch Chur Brandenburg per expressa pacta nicht hätte renunciiren können / ob Sie schon gewolt) deutlich und bey Straff des Friedensbruchs verboten / daß kein Stand den andern / auß was Ursachen es auch sey / mit Heeres Mache überziehen / vergewältigen / oder beschädigen solle / sondern auch in dem Verinsischen foederis versehen worden / im Fall sich zwischen beeden trachirenden Theiles der Bündniß halben ein Mißverständnis oder Irrung würde ereignen / dieselbe in der Güte ohne einigen Gewalt oder militansche Execution beygelegt werden solle. O des elenden Eintwurfes / dessen die Schweden sich hier bedienen! Sie geben vor / es wäre durch den von Sr. Churfürstl. Durchsl. fürgenommenen Feldzug und ermangelter Communication die ganze substantia foederis aufgehoben / und also in re non amplius integra einem gültlichen Vergleich kein Raum mehr gelassen worden / habe dero wegen die Cron Schweden hierob billig ihr Mißfallen bezeugen / und die von Sr. Churfürstl. Durchsl. und aller militz entblößere arme Mace außblündern müssen. Erstlichen / ich setze die Sach sey also / wie doch nicht ist / hat dann die Cron Schweden / so ein Stand des Reichs gewesen / darumb ohnverhindert der Constitution vom Land Frieden und Instrumenti pacis, einen Witt. Stand / der sich zu Recht jederzeit erboten / überfallen und beschädigen können? Angesehen alle solche eigenthälliche Vergewaltigung ernstlich und bey Straff der Acht verboten / es möge gleich der Aggressor zu dem andern recht haben oder nicht. Sintemal man solches durch ordentliche rechtliche Weg sachen / und sich aller eigenmächtigen Nach einhalten solle. Darnach / wie hat doch wohl durch eine zwar beschehen / aber etwan der Schweden Vorgeben nach in ein und andern ermangelnde oder zu späte Communication die ganze substantia foederis zugleich vernichtet werden können? Zumahln Se. Churfürstl. Durchsl. der Sachen nicht geständig gewesen. Die substantia foederis war eine reciproca auxiliario wegen besorgenden Überfalls oder Einquartierung bey gegenwärtigen schwierigen Zeiten und Läuuffren. Wiltin wurde angehängt / daß so wohl die Cron Schweden als Chur Brandenburg zwischen Sr. Kayf. M. und dem König in Franckreich gesamter Hand alle mögliche officia zu Verhütung weiterer Gefahr und Beylegung des ends

ständenen Mißverständniß / auch Wiederbringung eines beständigen Friedens anwenden wollen : Doch also / wann ein oder der ander seine angewandte Müß vergeblich zu sein erachten würde / derselbe / nachdem er vorher mit dem andern von solchem seinem Vorhaben genugsam communiciret / eine Parthey / von denen streitenden / welche ihme beliebt wird / dem soeden unschädlich erwählen und annehmen könne. Nach diesem / und als der Französische Einfall in die Chur Pfalz geschah / auch darinnen mit demolirung vester Orth / fengen und brennen grausamlich gehanet wurde / sah Se Churfürstl. Durchl. wohl / daß bey Franckreich in der Güte nichts mehr auszurichten / und als Sie sowohl von Käyserl. Majestät auff dero Pflichten / damit Sie Jhro und dem Reich verwandt / als von Chur Trier und Pfalz selbst / auff die Chur Fürstl. Union inständig requiret worden / resolvirten Sie sich endlich beeden ein Genügen zu thun / und dero hochwerthem Vaterland in solcher eussersten Bedrängniß mit aller Macht bey zu springen. Sie thaten auch solche Ihre resolution so balden dem anwesenden Schwedischen Minister, Obersten Wangelin / zu wissen / und begehrten hinweg von Sr. Königl. Maj. Sentiment Communication. Über das alles schickten Sie noch von Dero Geheimbden Råthen einen nach Stockholm ab / dem König davon selbst Part zu geben / und mit Ihme hierüber zu conferiren. Ja schrieben endlichen selbst eigenhändig an Se. Königl. Maj. machen Ihr Dero Feldzug kundt / und recommendirten Derselben auff das beste Ihr Land und Leut. Heißt dann dieses substantiam foederis auff einmahl auffheben / wann man alles so genau gerhan / was in dem foedere stipuliret worden ? Doch laß es endlich dahin gestellet / und in modo communicationis ein Mangel seyn. Wie kan aber derselbe ipsam substantiam und das foedus in einander zerrrennen ? Se. Churfürstl. Durchl. wolten die stipuliste mutua auxilia im Fall bedörffens unverbrüchlich halten / Sie hatten auch bey Käyserl. Maj. durch eine sonderbahre Gesandtschaft umb Beylegung der Waffen inständig anhalten lassen / weiln Schweden versichert / daß die Cron Franckreich auch so balden dergleichen thun / und Ihre Armeen vom Teutschen Boden abführen würde. Wie nun dieses nicht / sondern vielmehr der feindliche Einbruch in die Pfalz erfolget / und fast ganz Teutschland in höchster Bestürzung über die Französische progressen stunde / erinnerten Sie sich endlich Ihrer dem Vaterland schuldigen Treu / und nach dem Exempel anderer löblichen Chur- und

und Fürsten / zogen Sie mit einer ganzen Armee wider den Franzosen zu Felde : Communicirten auch so balden von solchem Vorhaben mit Schweden. Und dieses alles ist Ihre vermög des *foederis* theils zu praktiren oblegen / theils zu thun oder lassen frey gestanden / komme derowegen einig und allein die Sach hieran / ob *Se. Churfürstl. Durchl.* genugsam und nach Inhalt des *foederis* communiciret? Dieweiln nun *Se. Churfürstl. Durchl.* durchauß darauf bestunden / *præstanda* praktirret zu haben / Hingegen *Se. Königl. Majest.* in Schweden es nicht davor halten / sondern ein widriges behaupten wolte / als hätte ja dieß geringe Irrung / so ohne das nicht de ipsa communicatione, sondern ejusmodo & qualitate gewesen / so wohl nach Inhalt des *Instrumenti pacis* als *foederis* *Berolini* in der Güte beygelegt und verglichen werden können und sollen. Daß *S. Churf. D.* nach so vielen *Excitatorien* von der *Röm. Käis. M.* un dem Reich / wie auch auf öftere requisition Seiner beträngten *Churfürsten* / endlichen mit Dero Armee sich aufgemacht und nach dem Rhein gangen / der Franzosen *Muthwillen* und *Tyranny* steuren zu helfen / dadurch ist dem König in Schweden nichts zu nahe geschehen / noch Ursach gegeben worden / sich darüber zu beschweren / weniger die feindliche *Invasion* in die *Marck Brandenburg* gleich also im *Sturz* vor die Hand zu nehmen / oder dem *Feld. Marschall* *Brangel* so grimmig anzubefehlen / daß er darinnen fengen / brennen und niederhauen soll / was ihm vorkomme. Dann *S. Churfürstl. Durchl.* haben hierinnen gethan / was einem jedwedern des Reichs getreuen Stand und *Pflicht* und *Schuldigkeit* wegen obliget / und ohne das Ihre in offi bemeldten in *Foedere* die frey Hand zu thun oder zu lassen / was Ihr belieben wird vorbehalten. Es hätte auch dessen ohngehindert & *salvo foedere* die stipulirte *Communication* zwischen *Sr. Königl. Majest.* und *Sr. Churfürstl. Durchl.* fortgesetzt / und was ewan daran ermangelt / verbessert und ersetzt werden können / woran es dann auch *Se. Churfürstl. Durchl.* Ihres *Dris* nichts erfinden lassen / wann nicht solche ersuchen von Seiten der *Erzn Schweden* unerschlagen / und nachgehends durch den in die *Marck* gethanen *Einfall* / und darinn verübte vielfältige *Hostilitäten* gar fruchtlos gemacht worden. Allein Schweden war nicht so groß um die *Communication* zu thun / sondern suchte nur dadurch einen *Prætext* / wie sie die vielfältigen von *Francreich* empfangene *Subsidien* redlich verdienen / und in halts der mit solcher *Erzn* habenden geheimen *Bündniß* allen denen jetzigen

eine Diversion machen möge / welche sich denen Französischen Waffen in denen Niederlanden oder sonsten auff einige Weis würden opponiren. Der Reichs-Canzler in Schweden hat solches den Churf. Brandenburg. Herrn Abgesandten ins Gesicht gut Teutsch gefaget / der Casus foederis mit Franckreich wäre nunmehr / da die Fürsten und Stände nach dem Rhein wider Franckreich Hülffe schicken / entstanden : Und sey man in Schweden nur noch daran different, ob Sie erstlich dem Herzogen von Saxe-Meineburg oder Sr. Churfürstl. Durchl. auff die Haut gehen sollen / in deme gleichwol Sr. Churf. Durchl. von ihrem Vorhaben noch etwas an Schweden communiciret / Meineburgischen Seiten aber ganz keine Communication geschehen. Eben als wann die Chur-Fürsten und Stände des Reichs aus Schweden Ordre holen müßten / ob und wann Sie ihren von einem aufwärtigen Feind verwüßterten Vaterland Hülff und Rettung thun / oder der Kayserl. Majest. als Ihrem einigen Herrn und Ober-Hauppte / treue Hand bieten mögen. Über das sehe mir doch etner nur die Equität und Billigkeit an / derer sich Schweden gegen Chur-Brandenburg gebraucher. Das Bündniß ist zwischen beeden / und in ordine atq; respectu ad se invicem gleich Souverainen Theilen geschlossen worden : So fern nun der Eine oder Andere ihme Krafft und Besag dessen etwas zu gebühren vermeinet / so noch nicht implirer worden / hätte billig derselbe darumb ersucher / und im Fall Er es nicht geständig / der Zwist entweder unter ihnen beeden durch freundliche Mittel / oder vor einem Ober-Mann entschieden werden sollen. Allein Schweden fehret diesen Proceß gang / sezet sich selbst in eigener Sach zum Richter / läßt von sich nichts anders als Mißfallen / Züchtigung und lauter Dräuwort hören / exequiret auch gleich darauff mit Einquartirung vieler Tausend Mann ihr vermeintes Urtheil / und verfähret mit Seiner Churfürstl. Durchl. nicht anders / als ob Sie ein Vasall und Unterthan des Königs wären / und auff jeden desselben Winkel pariren müßten / da doch die Cron Schweden weder an Sr. Churfürstl. Durchl. hohen Person / noch Dero Land / und Leut nicht ein Haarbreit zu präcendiren haben. Derowegen auch Obdieses Uebermuth und Stolz nicht länger vertragen können / sondern die vor dem so groß und unmaßig gewesene Schwedische Reputation nachtrüßlich / und mit Verlust so vieler herrlichen im Reich gelegenen Städte und Provinzen gestraffet : Solte nun anderer Seits auch Pohlen / Dänne- / und Moscau von diesen mit ihren Feindern

dem prangenden Raben ein jeder die Seinigen wegnehmen / und ihm nur seine alte Farb lassen / würden Sie gewiß jederman zum Spott dienen / welchen Sie vorher ein Verwunderung und Schrecken gewesen. **W**elcher dennach dabey / daß die Cron Schweden durch unrechtmässigen Ueberfall der Chur- und Marck Brandenburg einen offenbahren Reichskündigen Land-Frieden-Bruch begangen / und solche überböse That mit dem geringen Schein Rechts nicht zu justificiren sehe / viel mehr aber alle requisita tractus Pacis publicæ, so in den Reichs-Constitutionen enthalten / dieses Orts concurriren / und die von Sr. Churfürstl. Durchl. angestellte actio durchaus darauff qualificiret werden können.

Weil nun der Käyser und das gesampre Reich diese gewaltige proceduren und straffbahres Verfahren im Reich länger nicht mehr zu erleiden vermöge / auch bereits schon vorher Sr. Churfürstl. Durchl. in omnem eventum wider alle Aggressores nachrückliche Hülf und Rettung zu thun / und dieselbe allerdings Schadlos zu halten / durch unterschiedliche Reichs-Conclula versprochen / und also garantiret: Über das Sr. Churfürstl. Durchl. auff erhaltene Nachricht der Schwedischen Invasion bey der Käyserl. Maj. und dem gesampren Reich auff den Land-Frieden wider Schweden geklaget / und sein Vorbringen für billig erachtet / und daß Ihme zulangende Hülf geschehen solle / beschloffen worden / Als ist für das Fünffte nicht minder in facto wahr / daß hierauf der König und die Cron Schwede nach etlichen vorher fruchtlos ergangenen Käyserl. Dehortatorien / so wol für sich selbst den Münster- und Osnabrückischen Frieden gebrochen zu haben / und dannhero wider Ihn als einen allgemeinen Feind des Reichs jure gentium zu agiren / erachtet worden; Sondern auch so fern Er ein Mit-Stand und Glied des Reichs / sich des Land-Friedes schuldig gemacht / und alle von des Reichs wegen Ihme competirende Lehen / jura und andere beneficium mithin verwürcket / auch wider Ihn nicht anders als wider einen Land-Friedbrecher nach aufweis der Executions Ordnung zu procediren / und Seine von dem Reich habende Unterthanen aller Eydten und Pflichten / so sie Ihme geleistet / aus Käyserl. Macht und Vollkommenheit zu absolviren / auch in dem zu verwarnen seyn / daß Sie nicht mehr Ihme Treu und Gehorsam leisten / anhangen / Hülf oder Beyschub thun / noch auff was andere Weiß und Weg es geschehen könnte / sich seiner annehmen sollen.

Und ist fernz / Sechstens / wahr / daß dieses alles auff einer allgemeinen

E

meinen

meinen Reichs-Versammlung aus Macht und Auctorität der Römischen
 Käyserlichen Majest. mit sämptlicher Churfürsten / Fürsten und Stände
 Bewilligung und Genehmhaltung / per majora also gehandelt und be-
 schlossen worden. Dann was ein und andern / durch die Französische
 intriguen verletzeten Stand betrifft / der entweder dieser Action wider-
 sprachen / oder nicht mit einstimmen wollen / kan doch diese der Sachen
 nichts benehmen / noch der Käyserl. Maj. und allgemeine Reichs-Decret
 unkräftig machen/in dem fast in allen Consultationen die majora platz
 finden / und anderer weniger ungeacht für ein Universal-Conclusum
 gelten. Es ist auch nicht leicht ein Ursach vorzuwenden / warumb der
 mindere/und nicht wol hunderste Theil der Stände / welchen der unumbr-
 gängliche Proceß wider Schweden nicht gefallen wollen / der übrigen gan-
 zen Reichs-Versammlung Gutachten / und absonderlich der Römischen
 Käyserl. Maj. darauff erfolgter Confirmation und Publication vor-
 dringen sollen ; dann zu geschweigen/das in allen Collegien und Corpo-
 ribus die majora prävaliren/auch sonst nicht leicht ein anderer Weg/
 etwas gewisses und verbindliches zu schliessen / zu erdencken / so ist in dem
 Reich Rechtens und Gewonheit/das in declaratione Banni ex capite
 fractæ pacis, welche Erklärung mit gesampter Reichs-Ständ Willen ge-
 schehen muß/die vota majora attendiret/ und nach denselben pfleget ge-
 sprochen zu werden. Das aber disfalls die minora saniora, und zu Er-
 haltung Friedens und Ruh im Reich mehr zulanglich gewesen seyn sollen/
 ist umb so viel weniger zu vermuthen / weñ die übrigen meisten Stände
 auch nicht als Kinder/sondern wohl bedächtlich mit grosser Bescheidenheit
 und Anführung der wichtigsten und unwidersprechlichsten Ursachen voti-
 ret/darauf zu schliessen/das Ihnen des Reichs Wohlfahrt und Ruhstand
 ja so wol als andern anliege. Und wann auch gleich der mindern Zahl
 Gutachten dem gemeinen Besten vorträglicher und ad tranquillitatem
 publicam mehr dienlich in der That gewesen/hätte man dennoch den meh-
 rern Stimmen deferiren und nachgeben müssen / dieweilen in casibus
 jure non exceptis universaliter wahr/ quod potiora vota conclu-
 dant. Dann es ein andermahl leichtlich geschehen könne / das der mehrer
 Theil besser und nützlicher votirten. Sollte man es aber endlichen ad
 qualitatem & rectitudinem votorum, und nicht den numerum an-
 kommen lassen / würde gewißlichen allemahlen ein ewiges Gezänck entste-
 hen/und ein jeder sein Sentiment für das beste halten / auch darauff beste-
 hen,

hen. In deme ohne das uns Menschen fast von Natur angebohren / daß wir selbst für uns klug seyn / unsern eigenen Rath / That und Vornehmen lieben und darauf bestehen / und andern nicht gerne hierinnen weichen oder nachgeben wollen. Bleibet es demnach dabey / was auff gegenwärtigem Reichs. Tag von Käyserl. Maj. aus habender Macht und Vollkommenheit mit der Ständ allgemeinen Bewilligung wider Schweden geschlossen worden / daß solches billig pro concluso Imperii universalis zu halten / für sich auch kräftig und verbindlich sey / und jedermänniglich / deme nachzukommen / obligiren thue.

Nächst diesem ist Siebendens gleichfalls wahr / daß gleich hernach oberwehnter abgefasser Reichs. Schluß gebührender massen würcklichen exquiret / von Römischer Käyserl. Maj. Avocatoria an alle des Reichs Unterthanen / welche sich in der Cron Schweden Diensten befinden / auch in deme executoriales verträge der Executions-Ordnung an die nechste belegene Creyß / und insonderheit in selbigen an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / die Herzogen von Lüneburg und Holstein / den Bischoff von Münster und andere ausgefertigt / auch von Ihnen die realis Executio mit Heeresstraff in Brehmen und Pommern zugleich vorgenommen / und mit bewehrter Hand / auch occupirung der verwürckten Lehen vollstreckt worden. Vor allen Dingen aber haben die von der Cron Schweden zu Lehen getragene / und durch gebrochenen Land-Frieden dem Reich ipso facto & sententia iudicis wieder heimgefallene Unterthanen und Provinzen / nicht nur allein davon durch affigirung der Avocatorien / welche bey ihnen aller Orten / da es sich nur thun lassen / angeschlagen worden / gute satzsame Nachricht erhalten / sondern auch in specie ernstlich und strengen Käyserl. Befehl bekommen / hinfüro der Cron Schweden weiter nicht getreu und anhängig zu seyn / noch dieselbe für ihren Erbs Herrn zu achten / folgen / auffnehmen / beschützen / oder sonst in andere Weiß und Weg / wie das geschehen könne / Vorschub und Beystand zu leisten. Sondern sich von derselben gänzlich abzuthun / und der Zeit bis zu anderweitiger Verordnung / denen hierzu von Sr. Käyserlichen Maj. und des Reichs wegen deputirten Herren Executoren ohne Verzug oder Hinterniß zu ergeben / und den Eid der Treu / auch allen würcklichen Gehorsam abzuschaffen.

Derenwegen dann Achrens deme zu folg ohngezweifelt wahr / daß durch erwehnte Avocatorien und dergleichen Käyserl. Befehl wie sonstern andern

andere des Reichs Unterthanen / die der Cron Schweden begräbtig oder
 zu Dienst gewesen / also vornehmlich die Länder / Brehmen / Behrden / und
 Pommern / samt der Insel Rügen / zu allem Gehorsam / und sich denen
 selben gemeß zu bezeugen / verbunden worden / und ohne Verlegung G^ots
 und Kayserl. Majest. auch ihres eignen Gewissen / über das sich des
 schweren Lasters der Rebellen und Abfall vom Reich theilhaftig zu machen /
 nicht verachten / in den Wind schlagen und bey Schweden so beständig /
 als theils gethan / theils von ihnen noch beschietet / verharren können.
 Dann G^ott wil und befehlet uns in seinem Wort / das man der höchsten
 Obrigkeit in allen billigen Sachen unerschranck und gehorsam seyn solle /
 weils solcher Stand seine eigene Ordnung und Einstrimung ist. Welcher
 Mensch nun freventlich widerstrebet / der widerstrebet G^ott und dessen
 heiliger Ordnung selbst / und vergreiffet sich also nothwendiger Weis an
 G^ottlicher Majestät. Sondern abtun der Allerhöchste den Ungehorsamb
 und Schimpff / so widerspännige Unterthanen ihrer rechtmässigen Obri-
 gkeit beweisen / nicht anders / als Ihme selbst geschehen / aufnehmen und
 denen wil / in deme angeführte Obrigkeit G^odes höchliches Geschöpf /
 Stadthalter und Diener seyn / unter uns Menschen / zu Erhaltung guten
 Friedens / Recht und Gerechtigkeit eingesetzt. Gleich wie nun etwan ein
 Herr / was seinem Diener böses in dem Ambte / darein er gesetzt ist / wieder-
 führet / sich nicht anders zu Sinne ziehet / als treffe es seine eigene Person
 an / ja gleich wie das Laster der beleidigten Kayserl. Majest. an Chur- und
 Fürsten / auch Sr. Majest. Geheimbedien Räten / besag der Sünderen
 Bull und gemeinen Rechten / kan bezangen werden / weils Allerhöchst
 besage Sr. Kayserliche Majestät / ob man schon formaliter wider Dero
 Person nicht gesündiget / es dennoch anders nicht versteht / dann das solche
 böse That an den Chur- und Fürsten Sie selbst betreffe ; Also auch glei-
 cher Gestalt hält G^ott sich selbst und seine Majestät beleidiget / so off
 Unterthanen sich wider ders Obrigkeiten Gebot und Verordnungen
 setzen. Das Crimen lae Majestatis civilis ist mehr als offenbah /
 und gang kein Zweifel / das es rebellione & defectione ab Imperio ad
 ejus hostes committiret werde. Dannenhero aus solcher beeden höch-
 sten Verbrechen Beschaffenheit / nothwendig ein böses Gewissen folgen
 muß. Was die Rebellion und Abfall vom Reich betrifft / macht man
 eigentlich sich derer schuldig / wenn man Sr. Kayserl. Majest. rechtmässige
 Mandata nicht parret und folget / sondern stracks zuwider thut / und
 die

Sie allgemeinen Feinde des Reichs bey sich heget / behanset / beschümet / derer Sachen sich mit theilhaftig machet / und nach Möglichkeit / auch so gar mit Darsetzung Guts und Bluts / Hülf und Vorschub leistet. Niemande perpetua infamia nichis zu sagen / welche / so man die Sachen gestait nehmen wolte / ex magnitudine hujus criminis entstehen müste. Wann nicht hierinnen Kayserl. Majest. ein Einsichen hätte / und denen / so sich widerumb zu ihren und des Reichs Gehorsam begeben / per Amnestia. Gnad wiederfahren liesse.

Also erfolget nummehr endlich / und vor das Neundie / auf diesem allen / das die Schwedischen im Reich gelegene und lebenbahre Provinzen / und dero Inwohner / weder anfänglich mit Recht / Zug und gutem Gewissen der Cron Schweden hülfliche Hand bieten / noch dieser Zeit damit die Städte Stralsund und Gripswald / auch das Fürstenthumb Rügen fortfahren können / Sie wollen dann GOTT im Himmel criminis con. in. natione. & tractu noch mehr beleidigen und reizen / und in aller ändern hienächst ersetzten Verbrechen zu ihrem selbst eigenen Verderben und ewigen bösen Nahmen verharren. Dann zwar die Verständigkeit und Pflichtgemässes Verhalten vor sich eine grosse und schöne Tugend ist. Allein wann sie nicht zu rechter Zeit und Orth gebraucher / sondern in ungebührlichen Dingen angewendet wird / so degenerirt sie in eben ein so grosses Laster / quia mutatio & corruptio ex re optimā in pessimam fit. und gebehret eine straffwürdige Harmäckigkeit. Gleich wie nun GOTT ein sonderbaher Wolgefallen hat / wann Unterthanen ihrer vorgesehen Obrigkeit Gehorsam und treu seyn / dieselbe herrlich lieben und ehren / dannoch aber nicht wil / sondern vielmehr verbeurth / in unbilligen oder wider GOTTes Wort und die Tugend laufenden Dingen derselben zu folgen ; gleichermaßen ist es wohl an sich löblich / da des Reichs mitthatre Unterthanen ein jeder seiner Obrigkeit und Erb. Herrn so lang Sie solche seyn / auch Recht und Gerechtigkeit handhaben / alle schuldige Pflicht und Unterthänigkeit erweisen. Wann aber dieselben durch begangenen Land. Friedens. Bruch / Feloniam oder andere Verbrechen nach genugsamer der That Erkänntnis / ordentlicher und in denen Reichs. Constitutionen vorgeschriebener Weis / vor Feind und die Reichs Achr / auch deren Lehen verfallen erkennen / zu deme die Unterthanen / ihnen nicht weiter zu gehorsamen / von Röm. Kayserl. Maj. ermahnet werden. Gleichwohl aber dannoch solche Achrer nicht nur allein in ihrem straffnässigen Vornehmen ver-

E ij

haryen

harren und fortfahren/ sondern auch zu Verhinderung der wider sie decernirten Execution, und ihrer eigenen bösen That Behauptung / sich ihrer gewesenen Unterthanen / Städte und Schlöffer als eines Werkzeuges bedienen wollen / seynd gemeldte Land und Leut wahrlich nicht verbunden/ sich dermassen mißbrauchen zu lassen / können es auch mit gutem Gewissen keines weges thun / sondern müssen gedencken / daß sie noch eine höhere Obrigkeit haben / derer sie auch mit Pflicht und Treu zugehan / und Ihr zu gehorsamen nicht minder Gottes Befehl ist / und da sich der Fall zuträget / daß von beeden contraria mandata ihnen zukommen / erfordert so wohl ordo in ep. als die gesunde Vernunft selbst / den Obern und Höhern zu respectiren / so fern Er rechtmässig und nach den Reichs. Constitutionen ergangen. Dann wann dieses nicht also seyn / noch die Käys. Maj. und das Reich in Concursu cum Domino territoriali, so ofte es die Reichs. Noth und Rechte erfordern / prävaliren solte / zu was wären so viel Abschied / so viel heilsamer Befehl / Cammergerichts, und Executions-Ordnung doch sonst unang? Welche alle bemelte prävalentiam in gebührenden Fällen auff dem Rücken mit sich tragen.

Was erwan hierwieder von diesen Schwedisch. gefinnnen Dren eingewendet worden / dessen sich auch die Stralsunder / Griepswalder und Rügener noch gebrauchen möchten / ist bey weitem von keiner solchen Erhebligkeit / welche Sie von dem oben gemelten Verbrechen entladen soll oder kan. Dann der Eid der Treu und Erb. Huldigung verbindet Sie zu nichts mehr / wie darnach im Dritten Theil mit mehrern soll außgeführt werden; Wann welche aber vermeinen / Sie wären der Cron Schweden also zur Satisfactio. übergeben / daß Sie einzig und allein dahin gewiesen und von dem Römischen Reich abgesondert seyn / solchem widerstrebet das Instrumentum pacis mit klaren Worten / als darinnen versehen / daß bemelte Cron solche Länder in qualität eines Herzogen in Brehmen und Pommern / von Käyserl. Maj. zu lehen tragen / auch eo respectu dem Reich unterworfen seyn / und darüber das Juramentum fidelitatis gleich den vorigen Herzogen in Pommern prästiren solle. Die Wort des instrumenti pacis seynd hell genug Artic. 10. §. Exsolvit denique. Vicissim serenissima Regina & futuri Reges regnūq; Suecia dicta feuda omnia & singula à Casarea Majestate & Imperio recognoscant, eoq; nomine, quoties casus venerit, investiturarū renovationes decenter petant, juramentum fidelitatis eiq; annexa, sicut Antecessores similesq; Imperii

Imperii Vasalli prestando. Allhier urgiren andere das Juramentum fidelitatis, und wollen nicht/ daß die Cron Schweden dem Reich/ mehr besagter Länder wegen/ auch als ein Unterthan unterworfen/ weniger aber das Juramentum subjectionis geschworen habe/ dero wegen auch in pœnam fractæ pacis publicæ, so allein die Unterthanen angehet/ nicht fallen können. Aber daß diese Aufstucht/ so man sie was genauer beyrn Liecht besiehet/ den Stich nicht halten thue/ und die regierende Könige in Schweden/ als Herzogen in Brehmen und Pommern nicht nur des Reichs Lehen-Leut/ sondern auch Stände und Unterthanen gewesen/ ist dahero abzunehmen/ die weiln Sie solche Reichs. Provinzjen in eben der qualität/ als die vorigen Erz-Bischoffen und Herzogen/ ja andere Stände und Fürsten des Reichs/ welche doch unzweiffelbar der Käyserl. Maj. auch ratione personæ subject und gehorsam seyn/ ingehabt haben. Darnach so ziehlen die Wort des Instrumenti pacis, *eiq. annexa*, ohnfehlbar auff die Subjection, und wollen so viel/ daß mit dem Juramento fidelitatis auch zugleich das Juramentum subjectionis ratione personæ abgestattet werde/welches dann noch mehr formula juramenti, so die Fürsten und Stände des Reichs der Lehen wegen Sr. Käyserlichen Majestät zu præstiren pflegen/ confirmiret wird/ als worinn in denen zu End gesetzten Worten Juramentum subjectionis deutlich genug begriffen. Es lautet aber der Lehen Eid folgender gestalt: **Euch dem Aller-Durchlächtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / LEOPOLDO, Römischen Käyser / unserm Allernädigsten Herrn von wegen und als Vollmächtige Gewalthabere des Durchlächtigsten unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn geloben und schweren wir in Krafft des von Ihrer Fürstlichen Durchl. empfangenen und zur Käyserlichen Reichs-Hoff-Canzley übergebenen schriftlichen Gewalts auff das Heil. Evangelium / daß Wir hier leiblich berühren / und in die Ceele hochgedachtes K. Daß Ihre Fürstl Durchl. von den Regalien und Lehen wegen des Fürstenthumbs N. sampt allen demselben incorporirten Graff-Herrschaft / Ein- und Zugehörungen / die Ihre Fürstliche Durchl. iso verleben und gezeicht werden / nun hinführo von dieser Stund an sich Erw. Käyserlichen Majestät allen derselben Nachkommen am Reich/**

Reich / Römischen Käyfern und Königen / und Dem Heiligem
 Reich / treu / hold / gehorsam und gewärtig seyn / auch nim-
 mermehr wissenlich in dem Rath seyn sollen und wollen / da
 ist etwas wider Ihr Käyserl. Majestät Persohn / Ehr / Wür-
 de / oder Stand gehandelt / oder sürgenommen wird : noch
 darein willigen oder gehelen in einige Weg : Sondern Ewer
 Käyserlichen Majestät und des Heil. Reichs Ehr / Aus und
 Frommen betrachten und befördern / nach allem Ihrem Ver-
 mögen. Und ob Ihr Fürstl. Durchl. irgends verständen / daß
 etwas sürgenommen oder gehandelt würde / wider Ihr Kay-
 serliche Majestät Persohn oder das Heil. Reich / demselben
 sollen und wollen Sie getreulich vor seyn / und Ihre Käyser-
 liche Majestät dessen ohn Verzug warnen / und sonst alles
 das thun / das sich einem gehorsamen Fürsten gegen Ew.
 Käyserlichen Majestät und dem Heil. Reich gebühret / von
 Recht / oder Gewohnheit wegen / getreulich / ohne arge List
 und Gefährde : Als wahr Seiner Fürstlich. Durchl. GOTT
 helffe und das heilige Evangelium. Bis daher der Eid der Lehen-
 Pflicht und Unerschänklichkeit. Und hinderd hieran nichts / daß solcher
 von den Regalien Lehen und wegen praktiret wird / dannhero
 ad subjectionem nicht zu extendiren. Dann die formula jura-
 menti begreiffet in sich zweyerley Art Eid / Erstlich Juramentum fide-
 litatisratione feudorum, und dann Juramentum subjectionis ra-
 tione personæ, welcher andere Eid sich anfänget mit denen Worten
 und sonst alles das thun / &c. Einem gehorsamen Fürsten oder
 Stand gebühret aber auch seiner Persohn wegen der Käyserl. Majestät
 und dem Reich unterthan und getreu zu seyn / welches dann daher zum
 Überfluß abzunehmen daß dieselben vor allerhöchst besagter Käyserl. Maj.
 und dem Cammer-Gericht auch in Sachen so die Lehen nicht concerni-
 ren / als Allodialibus, debitis & delictis belanget werden / zu deme das
 crimen læsæ Majestatis begehen können / so auff einen purum putum
 Vasallum sich mit nichten ziehen lässe. Von welcher jurisdiction die
 Könige in Schweden als Herzogen in Brehmen und Pommern &c. mit
 nichten aufgenommen / sondern darunter expresse begriffen seyn / d. Instr.
 pac. artic. 10. §. è contra vero si contigerit. Ist demnach etlicher Mei-
 nung nicht zu verwerffen / sondern in ratione & experientia gegründet / die

die vorgeben / es werde der Kaysersl. Majest. und den Ständen des Reichs
 bey Empfangung der Lehen und Regalien uno actu & jurando duplex
 juramentum fidelitatis & subjectionis geleistet / wovon zu sehen Bur-
 gold. ad Instrum. pac. part. 1. Discurs. 10. n. 15. Gleichwohln aber
 wann auch schon keine subiectio von der Cron Schweden jurato pro-
 mittiret worden wäre / so folgere danoch nit hierauf / das sie auch keine schul-
 dig / in deme auch so gar welche Reichs. Städte seyn / die hiervon privilegio
 quodam seu consuetudine exempt. Und gehörter massen möchten
 erwan die etwas gescheldere / welche vor andern was seyn / und die Sach ver-
 stehen wollen / zu ihrer vermeinten exculpation reden ; Der gemeine
 Mann aber / könnte ferner einwenden / Es wäre ihme von deme was zu Re-
 genspurg wider die Cron Schweden gehandelt und exequirt worden /
 nicht bewußt gewesen / hätten auch ohne deme nicht verstanden / was ein
 Friedbruch / oder ob Schweden dergleichen begangen / noch weniger aber /
 wie viel sie der Römischen Kaysersl. Majest. vor Schweden schuldig haben
 vermeinet / das die Cron ihr eigener Herr / deme sie getreu seyn und allen
 Gehorsam erweisen / auch sonst auff niemand sehen sollen : Massen ihner
 jederzeit solches von ihrer Obrigkeit und sonderlich den Priestern in der
 Kirchen vorgetragen worden / denen sie billich Glauben geben und gefolget
 als welche die Sach besser dann sie selbst verstanden. Ich will nicht in
 Abred seyn / das diese und dergleichen Reden zu des einfältigen Manns
 Entschuldigung nicht wenig vortragen / zumahl mehr als nur gar zu
 wahr / das der Obrigkeit und sonderlich den Geistlichen obgelegen / sie von
 der Sachen wahren Beschaffenheit recht zu informiren / und was bey ge-
 genwertigem Zustand zu thun oder zu lassen / mit gebührender Bescheiden-
 heit zu erlösen ; in Betracht ohnedas die Geistlichkeit wegen ihrer vielfäl-
 tigen zu Verleit oder Verstockung des Volcks gehaltenen Predigten sich
 damit weiß bremsen will / das ihnen gebühret den End von den Einwoh-
 nern der Cron Schweden geleistet / zu schärfffen / und wozu er sie verbind-
 de / aufzulegen ; Die warlich vielmehr / wann sie ihres Ampt recht abwar-
 ten / das Volck ihrer Gebühr erinnern / und für Mord und Rebellion
 verwarnen wollen / auch was man dem Kaysersl. Reich vor allen zu ge-
 ben / hätten beyfügen / und nicht hiervon die Gemeine gänglichen abziehen
 sollen ; Welches sie auch einmahl werden zu verantworten / und bey dem
 lieben Gdte / wegen so vieler hundert Seelen / die leider in diesem ihrem
 gegen dem Römischen Kaysersl. gefassten Ungehorsam / und in ihrer vermeint-

ren Frey zu Schweden/umbkommen / oder noch verderben werden / Keckens-
 schaffe zu geben haben. Allein wann ich der Sachen genau nachdencke /
 so kan ich auch das Volck nicht gar für unschuldiger halten : Dann die
 Unwissenheit des zwischen dem Reich und Schweden habenden Zwistes /
 auch was von Käyserl. Majestät mit Bewilligung der Stände beschloffen
 worden / ist allermänniglich Kunde gewesen / und die aller Orten deßwe-
 gen angeschlagene Avocatoria, auch an die vornehmsten Schwedische
 Städte ergangene Mandata heben alle ignorantiam facti auff : Dann
 es unmöglich / daß nicht hiervon dem meisten Theil Nachricht zu kommen ;
 Wobey dann alle sich erinnern sollen / daß sie auch Teutsche und der Käy-
 serl. Majestät mit Frey und Unterthänigkeit nicht weniger dann der Cron
 Schweden verwandt : Hätten sie nun aus der Sachen nicht finden / noch
 eigentlich welchem Theil Beyfall zu geben / bey sich entscheiden können / so
 wäre für sie das beste gewesen / still zu sitzen / und der Sachen Ausgang
 GOET und der Zeit heimzustellen. Daß sie aber deme zu wider selbst
 für Schweden die Waffen ergriffen / und denen Käyserl. Executoren
 sich halstarriger Weiß opponiret : In Belagerung der Städte mit
 auff den Wall gangen / oder sich bey den Auffällen finden lassen / und ihre
 Brüder / die Teutschen / auff alle Weg und Weiß zu beschädigen / und
 ihnen Abbruch zu thun gebracht / auch endlichen bey der Cron Schweden
 mehr / dann ihre eigene Nation zugesetzt / und zum theil in dieser Verstockung
 noch beharren : Das ist es was sich mit keiner vorgewandten ignoran-
 tia juris aut facti entschuldigen / oder mit einem andern Nahmen / dann
 der muthwilligen Rebellion und Abfall eigentlich ruffen lässe. Und wann
 gleich schon vielleicht welche gewesen / die aus keinem bösen Fürsag dermas-
 sen feindselig sich gegen das Reich / und für Schweden beständig erwiesen /
 wird doch dieselbe Einfalt / noch daß sie von denen / die es Amptis wegen thun
 sollen / keines bessern ermahnet worden / sie in einem so groben Laster schwer-
 lich schützen können / und befürchte ich / es werde vor Gottes Gerichte heis-
 ser : Cap. 3. Du Menschentind / Ich habe dich zum Wächter
 gesetzt über das Haus Israel : Du solt aus meinem Mund
 das Wort hören / und sie von meiner wegen warnen. Wann
 ich dem Gottlosen sage / du mußt des Todes sterben / und du
 warnest ihn nicht / und sagest es ihm nicht / damit sich der
 Gottlose für seinem gottlosen Wesen hâte / auff daß er
 lebent

Lobendig bleibe / so wird der Gottlosen umb seiner Sünde
willen sterben / aber sein Blut will ich von deiner Hand
fordern.

Erhellet also aus diesen allen bisz daher nach der Ordnung deducir-
ten Argumenten und unbeweglichen Gründen / daß die Stralsunder /
Gripswalder und Rügener ohne Überschreitung Gottes Ordnung und
Befehl / Verlesung Käyserl. Maj. und ihres eigenen Gewissens / der Cron
Schwedens in gegenwärtiger ungerechter Sach keinen Vorschub noch
Beystand thun können oder sollen / auch hierzu keines wegs / sondern viel
mehr verobligirt seyn / sich von dieser Cron gänzlich abzurhüm / und dem
Reich und Käyserl. Maj. als ihrem obersten Haupt zu ergeben. Dieweilta
aber das Menschliche Herz nicht nur allein durch Gerechtigkeit und Zu-
gend / sondern auch gemeiniglich aus Eigennutz und Voreheil recht zu thun
und zu leben bewogen werden kan / als ist noch übrig zu erweisen / welcher
gestalten diese Leute von solcher ihrer Widerfestigkeit keinen Nutzen noch
Frommen / sondern eitel Ungemach / Trübsal und augenscheinliches Ver-
derben ihrer und der ihrigen ohnfehlbar zu gewarten. Dann wie kan sol-
ches anders seyn / in deme die Reichs Constitutiones heylsamlich ver-
sehen / daß nicht nur allein die Land-Fried-Brecher / sondern auch alle die je-
nigen / ägen / träncken / und in andere Weg Beyhülff verstaten / in die Pö-
den des Land-Friedens gefallen / und wider sie nicht weniger procediret wer-
den solle. Seynd demnach diese Ort und Leute / gleich als die Schweden
selbst des Land-Friedensbruchs mit theilhaft / und aus des Reichs Frieden
in den Unfrieden gesetzt / und haben das ganze Römische Reich sampt dero
Hohen Allirren zu einem mächtigen Feind auff dem Hals / auch bereitet
den Krieg zu Wasser und Land vor der Thür / und müssen sich stündlichen
einer Real-Belägerung / auch Verwüstung ihrer Städte und Länder be-
sorgen. Alle freye Commerciens seynd ihnen versperrt / und sie dörfen
sich nicht sicher vor ihre Stadt Thor herauß machen / noch ihr Vieh auff
die Weid treiben / daß sie nicht immer besorgen müssen / entweder gefangen
zu werden / oder aber umb das Ihrige noch übrige wenige zu kommen.
Die Zuführen des Getreides / Proviant / und andern Victualien / die sie
zu ihrer und der ihrigen Leibs-Nothdurfft bedürfftig / und bereit daran
großen Mangel leiden / seynd zu Wasser und Land abgeschnitten / also / daß
ihnen nicht leicht etwas zukommen kan. Dann aus dem Reich geschiehet

ohne das keine Zufuhr / und in der Ost-See kreuzen Tag und Nacht die Dänischen und Holländischen Schiffe / mit den Brandenburgischen Capers / so alles / was sich nur von Schweden oder andern Dero Feinden bloßen läßt / verfolgen und hinweg nehmen. Im Reich werden sie zu keinem Jahrmarek oder Messen gelassen / können auch nicht sicher dahin reissen / und kompt gleichfals niemand von den Teutschen zu ihnen / Handelschafft zu pflegen / wodurch notwendig ihre tractiquen und Handlungen zu grund gehen müssen. Unterdessen leisten sie der Cron Schweden nicht nur allein mit Darsetzung Leibs und Lebens treuen Beystand / sondern schiessen auch grosse Geld Summen vor / derentwegen ihnen die Sorgen immer auff dem Hals liegen muß / wann endlichen die Sach für Schweden übel außlauffen / und man sie vom Teutschen Boden vollend herunter bringen wird / das vor aller ihrer Gutwilligkeit / Treu und Gehorsam sie nicht der geringsten Nutzen haben / auch gar ihres Crediti bloß gehen werden. Zu dem ist ihnen dieser Zeit kein geringer Kummer und Ansehung / damit sie ihr Gemüth plagen / das sie zu der Cron Schweden und ihrer Rettung so gar keine Hoffnung oder Anstalt sehen / und fast selber daran zu desperiren haben. Dann Schweden hat anderwärts so viel Feind auff dem Hals / das diese Cron an Sie wenig gedanken oder Hülf schicken kan. So hält der Käyser / das Reich und andere Allirten den König in Frankreich so warm und eng / das er gleicher massen aller seiner Macht und Kräfte vonnöthen / sich und sein Königreich zu beschützen. Wann auch gleich diese beide Cronen gerne Hülf und Entsatz thun wolten / ist doch fast kein Mahr oder Mittel / selbigen nach Pommern zu bringen. Dann Frankreich kan durch Teutschland ohnmöglich dahin kommen / und wann es auch schon mit Hundert Tausend Mann im Anzug begriffen ; Zu Wasser aber lassen weder die Holländer noch Dähnen den geringsten Succurs nicht vorbehey ; Ebenfalls wird die Ost-See von dieser beeden Nationen Kriegs-Schiffen und Capern kreuzweis durchstrichen / das schwerlich aus Schweden ein Schiff überlauffen kan / welches ihnen nicht in die Hände gerathen solte. Wird also die Cron Schweden / wo ein Entsatz in Pommern überzubringen / einer ganzen Kriegs-Flotten vonnöthen haben / und ist dannoch dabey zu besorgen / das solche Schiff-Armada wieder / wie schon zu zen mahlen nach einander geschehen / vom Feind geschlagen und zurück getrieben werde. Ich weiß auch nicht / ob Schweden wol nach so grossen erlittenem doppelte Verlust

Luft und Schaden zur See sich so balden erholen/und eine neue Kriegsflotte
 aufrüsten könne: Dair ob gleich Franckreich hierzu die Unkosten hergeben
 wolte/wo seynd aber die Manrossen und Schiff Soldaten aufzubringen/das
 in Schweden bereits grosser Mangel an Mannschafft sich ereignet/und bald
 der 5te/bald der 4te Mann aufgeborehen werden muß; Doch laßt mir end-
 lich dieses alles so geschehen/laßt Stralsund und Gripewald/auch die In-
 sul Rügen entsetzt/und manutentirt werden/so ich doch der Cron Schwede
 dieser Zeit lauter ohnmüthlich/dasjenige/was in Pommern/Breheim/und
 Behden schon verlohren/wieder zu erobern: Dann Sr. Churf. Durchl.
 und andere Herren Professores würden ehender alles daran strecken/ja
 ihre Land und Leut zusagen/weder diese Conquesten aus den Händen las-
 sen. Sie können auch ungleich leichter dieselbigen defendiren/indeme je-
 der in der Näh angefaßten/und eine schöne Armee auf den Beinen hat/weder
 die Schweden ihnen abnehmen/die all ihre Militz samt dem Proviand und
 Ammunition über Wasser her müssen bringen lassen/womit es langsam
 und gemeiniglich unrichtig herzugehen pfleget. Solte nun die Cron
 Schweden auff dem Teutschen Boden mehr nichts/dann die nur noch
 übrige wenige Land/die Sie jezund zu ihrer devotion hat/behalten/das
 verlohrene aber alles absehen müssen/so wären warlich diese Leut die elende-
 sten ruinsten Menschen von der Welt/und würden zu einigen Kräfften
 oder in ihren vorigen Flor zu ewigen Zeiten nittemehr kommen/also/
 daß sie wünschen möchten/keinen Schweden nie gesehen oder ihnen hülf-
 liche Hand und Beystand geleistet zu haben. Dann/weltn dannoch die
 Cron zu Ihrer Versicherung so wohl in Fried/als Kriegszeiten/wie
 vormahls/eine ganze Armee immerdar auf dem Teutschen Boden zu unter-
 halten würde obligirt werden/welche notwendig diesen kleinen und engen
 Winkel Pommerns zu ihren Quartiren nehmen/auch darinnen mit Ser-
 visen und Monat Geldern fourniret werden müste/so erwüchse ohnfehl-
 bar der ganze Last der Contributionen/Acctsen und anderer Anlag/welche
 ehedessen alle Schwedische Provinzen im Reich miteinander beygetragen/
 einig und allein ihnen auff den Hals/worunter sie dann bey nah crepiren
 oder ersticken würden. Hingegen aber wann sie beyzeiten sich resolviren
 können zum Treug zu kriechen/und ihr eigen Hoyl zu erkennen/hätten sie
 fast den Vortheil in der Hand/die glücklichsten Leut zu werden. Dann
 Gripwald würde unter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst/und Landts
 Däerlicher Regierung nicht mehr den zehenden Theil so viel/als künfftig

an Schweden / contribuiren dörfen ; Und Serassind könte dadurch zu einer der mächtigsten und ansehnlichsten Freyen Reichs Stadt gedeyen / massen es nur allein bey Ihr stehet / sich durch Übergab an das Reich zu einer solchen zu machen. Solte das Fürstenthumb Rügen aber sich Sr. Churfürstl. Durchl. ergeben / oder die Cron Dennemarck zum Herrn erwehlen / würden sie dannoch durch solch changement eine merckliche Besserung ihres anjehs erbärmlichen Zustandes empfinden. Bis daher von dem andern Haupt-Punct.

In dritten und letzten ist noch übrig / die Ursachen zu untersuchen / welche diese Leute entweder warhafftig bewegen / also unveränderlich an Schweden zu hangen / oder die für glaubhafft aufzueben / und gehalten haben wollen. Dann wann wir also Anzeig und Unterrichte thun werden / daß weder die Cause verze dermassen beschaffen / zu einer solchen Harmäeligkeit bey ihnen ein beständiges Fundament zu legen / noch die prætextus und Schein-Gründe andere ihnen Beyfall zu geben / moviren können / als verbleibet nichts mehr übrig / dann so seyn sie in ihrem eignen Sinn continuiren / daß ein solches aus einer gewissen Gemüths-Krankheit / oder zu ihrem Verderben außschlagenden fatalität herrühren thue.

Unter denen wahrhafften Ursachen / haben wir vornehmlich und in gemein angezeigt / die ungerheimbe von vielen Teutschen / so wohl Kindern als einzeln Personen zu der Cron Schweden tragende Lieb und Affection : welche zwar von ihnen noch eiltcher massen zu erdulden / wann sie nach Anleitung der gesunden Vernunft in billigmäßigen Schranken verbleibe / und sich nicht als ein ungestümmer Rauschbach caeco & in consulto impetu ergöße. Dann ja wahrlich keinem vernünftigen oder bescheidenen Menschen / will geschweigen einem Teutschen / geziemen thut sich dermassen mit Leib und Seel einer außländischen Nation zu eigen ergeben / daß er ohne weiter der Sachen Berath oder Nachdenckens alles dasjenige zu billigen ihme blinder Weiß vornimbe / was er gehöret / das von derselben gehandelt oder verübet worden / so gar / daß er auch hierinnen keinen Bericht leiden noch sich eines bessern unentweiffen lassen will. Dann weiltu kein Mensch auß Erden lebet / der nicht zuweiltu irren oder sündigen könne / so ist ebenfals von keiner Nation zu vernunthen / daß nothwendig all ihr Thun und Lassen recht und löblich seyn müsse. Die Cron Schweden hat ja wohl denen Augspurgischer Confession verwandten Churfürsten in Erhaltung des Evangelii und wahren Gottesdienstes viel zu gut

zu gut gethan/und haben es dieselbe billich mit Danck zu erkennen, Allein
 gleich wie man nicht eben ohne Gottes Lasterung sagen kan / daß es ohne
 der Schweden Hülf mit Ihnen gang und gar aus gewesen / oder Gott
 kein ander Mittel zu Rettung seiner Kirchen gehabt / also erstreckt sich die
 Erkenntniß solcher Wohlthaten nicht so fern / daß wir in Ansehung derer
 alles Ungemach und Ubel von Schweden erdulden / und uns nach ihren
 folgen unmäßigen mesuren handeln lassen sollen. Dann so groß die
 Gutthaten ehedessen gewesen / so können sie doch durch eben so grosse nach
 folgende Unbilligkeit und verübten Muthwillen wiederum verdunkelt und
 compensirt werden / daß wir ihnen weiter nichts schuldig ; Zu deme
 haben wir uns mit der Cron Schweden abgefunden / und Sie ihrer Müß
 wegen redlich bezahlet. Dann anjeto des aus Teutschland / währenden
 Achzen. Jährigen Krieges / geführten Raub und unzählbarer Beut zu
 geschweigen / so seynd in Wahrheit die Herzogthümer / Bremen / Verden
 und Bor. Pommern / sampt dem Fürstenthumb Rügen und herrlichen
 Stadt und Haffen Wismar / auch noch darüber 5. Millionen Reichsthr.
 keine Hobelspan oder Marrending gewesen / womit den Schweden geloh
 net / und von Ihnen der Fried gleichsam erkauft worden ; Was sollen wir
 dann denen weiter schuldig bleiben / die so viel erlangt / als sie nur selber
 prætendiren ? Ihrer Kriegs. Erfahrungheit und dappferen Muths halben
 lassen wir Sie billig in ihrem Wehrt verbleiben / aber die Schweden seynd
 es nicht allein / sondern Teutschland hat auch noch solche Leut / die den Krieg
 verstehen / und ihrem Feind das Weiße im Aug wohl sehen können. Die
 Schlacht zu Gehrberlin / und so viel denen Schweden abgenommene
 Städte und Länder beweisen es genugsam / daß Sie nicht unüberwindlich /
 sondern dem veränderlichen Kriegs Glück eben so wohl als andere / unter
 worffen seyn. Wann sie auch vor deme nicht vielmehr mit den dappfe
 ren Teutschen / als ihren eigenen Bölcern Krieg geführet / hätten Sie es
 wohl unterlassen müssen / zu einer solchen Reputation und Hochachtung
 zu steigen. Die Erfahrung bezeugt dieses beedes. Dann gleichwie der
 Cron Schweden im vorigen Krieg gar leicht gefallen / in Teutschland ein
 zubrechen / dasselbige gang und gar mit Heereskrafft durch aufzubrechen /
 auch darinnen unterschiedliche Provinzien zu occupiren / als Sie noch
 willkommene Gäst waren / und von Chur. und Fürsten mit Freuden auff
 genommen / und durch Dero Zuzug verstärket worden / also haben Sie im
 Widerspiel dieser Zeit sich kümmerlich mehr auff dem Teutschen Boden
 erhalten

erhalten können / so balden man Sie allein im Steich gelassen / und wegen ihrer feindlichen Invasion geächteter: ohngeacht es sonst weit beschwerlicher zugehet/ein Reich zu gewinnen/und sich darinnen fest zu setzen / weder das schon gewonnene zu beschützen. Sued heisset ja wohl rücklings Deus, Es ist aber hierinnen eben so wenig was geheimes oder besonders verborgen/als in dem Wort Roma, amor: ibit, tibi. Dergleichen sich zufälliger Weis in allen Sprachen finden. Daß diese Art Leute in ihrer Bildung so verpicht/so unbändig/so beschwerlich seyn / daran hat theils ihre Unerfahrenheit in den Reichs Sachen schuld/theils ihr Caronischer Sinz. Kopff/der keinen bessern Unterrichts annehmen will. Ist also hiebey kein nützlicher Rath als mit ihnen in Gedult zu stehen / und solcher Schwachheit wegen Mitleiden zu tragen / ob Sie vielleicht die Zeit noch heilen und zu recht bringen möchte.

In deme nun die übermäßige und unsinnige Neigung zu der Eron Schweden ben denen Teutschen / welche damit angesteckt / unvernünftig und Lasterhaft / so müssen auch die Ursach / die solche zu wegen gebracht/ es nicht vor sich haben würekön können / sondern nur dazu Gelegenheit geben und per accidens concurrirre haben. Welches im menschlichen Wandel offft zu geschehen pfleget / daß aus einer nichtigen impressio grosser und starcker effect folget. Dann ob gleich erstlichen aus daffieren und glücklichen Thaten ein gemeine Verwunderung und Beyfall des Volcks entstehen kan / sollen doch diese affecten also regieret und von der Vernunft im Zaum gehalten werden / damit Sie nicht allein die Oberhand behalten/ und dem gesunden Verstand hiedurch die Gewalt benommen werde / auch von den zukünftigen ein freyes und billiges Urtheil zu fällen: Sondern von Rechtswegen nachkommende böse und schändliche actiones nicht weniger bey allen vernünftigen erbaren Leuten ihren verdienten Lohn / als die Tugend und Großmuth haben sollen / wann Sie gleich in einer Nation concurriren; Und kan die Tugend eben so wohl durch nachfolgende Laster verfinstert/als ein ehmaliges böses Leben durch löbliche Sitten emendiret werden. Gleich wie nun dem Kaiser Neroni seyn bey Anfang der Regierung erwiesene Tugend und Clemens nicht geholffen / daß Er nicht nachmahls seiner grausamen Wütereij halben den Nahmen eines der größten und abscheulichsten Tyrannen behalten: Also können jesiger Zeit der Eron Schweden bey uns ihrer Vorfahren dem Reich erwiesene Guthathen nichts vortragen / noch verhindern / daß man Sie nicht für allgemeine

gemeine Feinde des Reichs und Land-Friedens-Brecher halten/und darinn
hassen soll. Ja sie verdienen nur desto mehr aller Teutschen Ungnad
und Fluch / je weiter sie von ihrer Vorfahren mesuren und intention
abgewichen / und da diese ehemals zu Erhaltung der Religion und Teut-
schen Freyheit mit aller Macht cooperirte / jene zu unsern Tagen nichts
als dessen servitue und ihrer Witt- Stände Ruin suchen / oder sich bereits
heimlich in derselben Länder und Beuten aufheisen.

Der Religion wegen hat ja wol Schweden etwan die Leut persuadi-
ret / wie es Ihr um derer Versicherung und Defension einig und allein
zu thun. Allein der Ausgang hat es erwiesen / daß Sie regionem ge-
meiner / und müssen die guten Pommern sich bey den Friedens- Tractaten
von dem Salvio, welchen sie des von dem verstorbenen König in Schwe-
den habenden Revers erinnert / mit einer langen Nasen abweisen und mit
solcher Antwort contentiren lassen / die keinem Viebermann / sondern der
Königlichen Wort und Siegel zu cavilliren Bestehen trägt / zusiehet.
Wann es ihnen auch ein rechter Ernst umb die Religion gewesen / so hätten
durch dero Vermittelung die Armen Augspurgischer Confession - Ver-
wandte Stände in Desterreich und Schlesien sich des Religions-Friedens
weit mehr zu erfreuen gehabt / und nicht davon ausgeschlossen werden sol-
len / da man sonst eine durchgehende Gleichheit im Reich gehalten. Aber
so balden man der Eron Schweden ihren Appetit mit Uberlassung estlicher
Provinzen im Reich gestillet / da ist also fort ohne fernere Consideration
der Religion von ihnen der Frieden bewilliget / und die übrige noch be-
dränge Länder der discretion des Erz- Hauses Desterreich überlassen
worden. Massen sich der Käyserl. bey dem Nürnbergischen Executions-
Tag gewesene Plenipotentiarius soll gerühmet haben / daß Er bey dem
Schwedischen Generalissimo mit einem guten Trumel mehr ausgerich-
ret / weder sonst eine ganze Armee thun können. Über das ist es auch
eine eirele Forcht / Ihme einbilden / die Luthertische Religion möge nicht be-
stehen / wann Schweden seine Hülf entziehe. Dann / lieber / wer hat sie
doch gleich zu Anfang des wieder hervor- brechenden Evangelii erhalten /
da ein einiger Mönch sich eines so grossen Wercks unterfangen / und dem
Römischen Pabst dergestalten die Kolben gelauffet? Wer hat sie beschir-
met / als Dr. Luther in des Pabsts und Käysers Bann / Churfürst Johan
Friedrich zu Sachsen im Streit gefangen / der Land Gräff Philipp von
Hessen sich ergeben / aller Protestirenden Stände Macht zerstreuet / und
Käyser

Käyser Carl durch ganz Teutschland den Meißer spielte/und die Augspurgischen Confessions Verwandte Stände nicht nur den Wuth strecken ließen/ sondern sich auch allgemählig nach des Überwinders Willen pfliegen zu bequemen? Warlich wann zu einiger Zeit / so stunde es damahl umb das Evangelium gefährlich: Dannoch hat es G D T ohne der Schweden Hülf beschützet. Und was leider dann wohl heutiges Tages die Religion Noth? Oder warumb ist zu besorgen / daß die Catholischen Stände über uns prävaliren solten / wann wir schon Schweden nicht bey uns mehr haben? Alle Ihre Länder im Reich kommen wiederumb auff Evangelische Stände / und wächst davon den Catholischen fast nichts zu. Dann was in dem Behrdischen des Bischoffs von Münster Fürstl. Entinnen hat / ist der Red kaum wehrt / und bey weitem nicht so schlaue / der in æquilibrio hangende Religions Wag auf eine Ehell den Aufschlag zu gebet. Was lieget uns demnach daran / ob Schweden oder andere diese Provinzen besigen / wann Sie nur nicht in der Catholischen Hände und Gewalt gerathen? Werden wir einmahl der Schweden wieder vorandthen haben / davor G D T sey / wollen wir es sie schon wissen lassen / und ganz nicht zweiffeln / dieselben bereitwillig zu finden / so fern wir nur wiederumb einige Länder zum Gewinn auffsetzen. Dann es ihnen bereits schon leide genug ist / daß sich kein neuer Religions Krieg entspinnen / und der Käyser zu reformiren anfangen will / umb ihre alte Scharren aufzuwegen. Endlich wann wir betrachten / daß Schweden mit der Teutschen Blut / und auß ihrer Beute den Krieg geführet / so müssen wir gestehen / daß nicht Schweden / sondern wir unter dieser Cron Conduite und Anführung unsere Beschützer selbstes gewesen / dahero es leicht gefallen / auß anderer Teut. Hände Nieman zu schneiden. Was haben wir aber allezeit nöthig / unter frembden Commando Krieg zu führen / da Gott lob / Teutschland selbstes daffere und berühmte Helden hat / welche den Krieg eben so gut verstehen? Wan dieses nun die guten Pommern / und dabey bedencken wolten / wie ungerne sie ehemals unter die Schwedische Dienstbarkeit kommen / auch bey denen Friedens Tractaten solches zu verhindern alle Müh angewendet / hetten sie ja billig Ursach anjens Gott zu danken / daß ihre Erlösung kommen / und ihre alte rechtmäßige gnädigste Herrschafft wiederumb vor der Thür ist / welche Sie billich mit allen Freuden empfangen / und nicht mit Gewalt also abzureiben oder zu beschädigen suchen solten. Haben Sie ja was gutes von Schweden empfangen / so haben sie es von dieser noch Tausendmahl mehr

mehr zu hoffen/ und müssen endlichen ihre Thorheit selbst versuchen / das sie sich dermassen verblenden lassen/ und nicht in der Zeit ihr Heil erkennen/ noch was zu ihrem Nutzen dienet/ sehen wollen. Was denn / wie die Rede gehet/ die Sterner schon mit ihren Predigern nicht gar wohl zu friedem/welche sie also zu ihrem Ruin verleitet / und seynd noch weniger auff die andern wohl zu sprechen / die ihnen täglich von Succurs und Entsas et was vorgeschwazet. Der bekandte Pust/welcher Zeit wehrender Belägerung sich für einen Unterhändler und Botten zwischen dem Königsmarck und der Stadt brauchen lassen / und der Burger schaffte stets viel falsche Brieff und andere Zabeln vorgebracht / wodurch zu einer solchen langen Widerfestigkeit Ursach gegeben worden / hat das Land gar räumen und zu den Schweden übergehen müssen.

Die denen Pommern angeerbete Gemüths Eigenschafft derentwegen sie von einem Ding übel zu bringen / dessen sie einmahl recht gewohnt/ bedarf keiner grossen Widerlegung. Dann obwohln die Beständigkeit eine schöne Tugend / so muß sie doch mit Vernunft regieret/ und in unbilligen Dingen gar nicht angewendet werden / in Betracht / einem verständigen Mann übel anseheth / in seinen Vornehmen dermassen verpicht zu seyn/das/wann sie gleich das Objectum, so ihn erstlich moviret / geändert hat/ und nummehr dahin aufgeschlagen / wodurch er im Anfang und ehe das Gemüth mit solchen affecten angefüllt worden / nimmermehr so weit wäre zu bringen gewesen/ sondern viel ehender eine ganz widrige Meinung geschöpffet hatte / Er dennoch in seinem Eigensinn und einmahl gefaster opinion anjese verharren will: Welches dann keine Beständigkeit/ sondern ein rechter Sturz oder Unsinn zu nennen.

Die Entsas und Belohnungs Hoffnung ist auff schwachen und angewissnen Grund gebauet: Dann woher soll wohl die tieffländische Armee einen so weiten Weg / und durch so viel Feindes Land kommen können/ ohne auffgerieben zu werden / oder aus Mangel Proviantes und fourage zu crepiren. Ziele sie auch schon gleich in Preussen ein/ so würde es doch Pommern wenig Lust machen: Dann wann Se. Churfürst. Durchl. in Preussen nur defensivè agiren/ ist das Land mit etlich tausend Mann leicht zu beschützen / und könnte dennoch die ganze Churf. Haupt Armee sampt anderer Allirten Hülf hierauffen die Propos erreichen: Zu dem müssen die Herren Schweden das multipliciren wohl gelehret haben/ weiln man auff eingeholte gewisse Nachricht befunden / das die so viel

zwanzig tausend Mann kaum auf acht tausend sich erstrecken sollen; Was will dann Schweden mit einer so handvoll Völk in Preussen anbrechen/ die nicht einmahl capabel seyn/ einen considerablen Ort anzugreifen? Ja wie kan sie doch dieselben heraus führen / und ganz Liefland von aller Militz entblößet stehen lassen / da der Moscowiter an den Grängen mit einer grossen Macht steht/ und nur darauff lauret / einen Einfall mit guter Gelegenheit zu thun? Schweden mag von Ihme so viel Versicherung des Friedens haben / als Sie immer meiner / so kan Sie doch darauff sich nicht verlassen/ in Ansehung derjenigen engen Verbündnissen / welche der Käyser / die Cron Dennemarc und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit diesem Großfürsten haben / und da Sie unter sich selbst der Grängen wegen noch nicht vollständig verglichen seyn. Aus Schweden zu Wasser den Succurs in Pommern zu überbringen / will fast noch schwerer fallen / in deme die Dännemärcker und Holländer Meister zu See seyn/ und Schweden nach schon erlittenem zweyfachen Verlust mit einer mächtigen Flotta nicht leicht wird auffkommen. Etwas Geld möchre ja Frankreich wohl endlich hererschiffen / allein wo bekommt man davor Soldaten/ da Sie in Teutschland keinen Werb. Platz mehr haben / und Schweden an Mannschafft vor sich Mangel leidet? Chur. Bähern und Hannover seynd viel zu klug/ als daß Sie eines andern Dorn Ihnen in die Füß treten solten. Und da diese mächtige Fürsten in Bedenken gestanden/ Frankreich zu lieb denen Schweden damahl Hülff zu leisten / als Sie noch im höchsten Flor und Altme gewesen / auch sich jedermann vor ihnen gefürchtet: Wie viel weniger werden Sie doch anjago sich an einen zerbrochenen Rohrstab lehnen / der ihnen nothwendig müste durch die Hand gehen? Endlichen wird es wohl auff Seiten der Herren Schweden an grossen Promessen und höfflichen Tröstungen gegen Stralsund nicht ermangeln: Umb diese Stadt/ daran Ihnen alles gelegen / in beständiger Devotion zu erhalten: Aber ob ihnen also würde alles gehalten werden/ daran ist nicht ohne Ursach zu zweiffeln. Die Stadt Sietin kan hiervon in voriger Belägerung ein Exempel und Zeugniß geben / dann nach deme Sie sich wider die Käyserl. und Brandenb. Armeemassen defendiret/ daß diese auch endlichen gezwungen worden / die Belägerung aufzuheben/ und aber nachgehends ihrer geleisteten treuen Dienst und Dapfferkeit wegen bey der Cron Schweden umb einige Ergözung und Privilegien suppliciret / haben Sie dennoch keine andere Resolution erhalten / als daß Sie

Sie gethan / was treuen Unterthanen zukomme / und daß die Cron Schweden von Dero Unterthanen die ohne das schuldige Treu und Gehorsam zu erkauften nicht gewohnt seyn. Alles was Ihnen zum Recompens worden / ist in einer eiteln Vermehrung derer Stadt Wappen gestanden / wovon niemand in der That gebessert gewesen.

Weiter sollen Ehr. und das gemeine Beste liebende Leut sich vor dem / was an sich selbst löblich und recht / und ohne Sünde nicht unterlassen werden kan / durch einen geringen Vortheil oder Gewinnst keines weg abhalten lassen : Dann weiln man das Böse auch dervonwegen nicht thun muß oder soll / ob schon hierauf zufälliger Weis etwas Gutes zu Gottes Ehr und des Nächsten Wohlfahrt erfolgen möchte / und niemand das Leder stehlen darff / die Schuhe den Armen im Gottes Willen zu geben ; Wie viel weniger hat man sich vorerwehnter schweren Verbrechen schuldig und theilhaftig zu machen / damit etwan uns in der zeitlichen Nahrung und an unserer Gemächlichkeit oder Privilegien nichts abgehe ? Wiewohl ich gänzlich davor hatte / auch oben bereit erwiesen habe / daß sonderlich Straff und durch dergleichen Werel ihr Wohlfahrt und Nutzen merklich verbessern könnte : Dann aus einer Provincial Stadt eine Freye und Stand des Reich zu werden / und von Käys. Majestät noch mehrere Privilegia und Gnaden gewärtig zu seyn / ist dieser Zeit keine geringe Glückseligkeit : So würden auch die übrigen Ort ihren Zustand nicht schlimmer machen. Dann weiln hiedurch augenblicklich eine allgemeine Ruh und Frieden in dem Land entstehen / und die Commercen wieder müssen im Schwang gehen / was solten die Einwohner mehr und bessers vor sich wünschen ? Da sie im Gegentheil so fern Schweden dieses noch übrige wenige behält / mit ewigen Einquartierungen / unerschwinglichen Contributionen und andern Beschwerden ohnfehlbar werden belegt werden. Die Forcht wegen Sr. Churfürstl. Durchl. grossen exactionen ist ganz vergeblich und ohne Grund. Dann gewislich in andern Ländern / sonderlich aber in Francken allwo über die Accisen alle immobilia angeschlagen / und Monatlich 30 / 24. bis mehr Grossen procento versteuert werden / die Contributiones von denen Unterthanen ungleich höher erfordert und eingenommen werden / dergestalten da etwan in der Mark in einer Stadt einem wohlhabenden Handels Mann alle seine Contributiones auff 50. oder 60. Reichshaler Jährlich kommen / ein anderer anderstws wohl 500. bis 600. müste contribuiren. Es ist auch Se. Churf.

Durchl. der bißhero auff erlegten onerum halben um so viel d. 100 wertiger zu verdencken gewesen / umb wie viel untruere böse Nachbarn Sie an der Cron Schweden gehabt / derer Sie auch im Frieden nicht trauen dörfen / sondern alle mahl zu Ihrer Länder Versicherung eine ganze Armee in der Marck unterhalten müssen / welches ja ohne der Unterthanen Beschwörden nicht abgehen können / ob gleich dieselbigen in Ansehung der gegenwärtigen Noth keine Ursach gehabt / sich solcher Auflagen / welche zu ihrer aller Wohlfahrt angewendet worden / zu entziehen / sondern Sr. Churfürstl. Durchl. Lands-Väterliche Vorsorg und treuen Schutz viel mehr rühmen / und aus allem Vermögen das ihrige beytragen sollen. Wird GOZ ins künfftig / als wir hoffen / und bereits daran ein guter Anfang gemacht ist / Sr. Churfürstl. Durchl. Landen völlige Sicherheit durch Eroberung des Herzogthums Pommern verschaffen / werden sich dessen gemeinen Glückes alle treue Unterthanen mit zu erfreuen / und den wirklichen Genuss darinnen zu spüren haben / weilt S. Churfürst. Durchl. in dem Derofelben weiter eine so grosse Mühs auf den Vemen zu unterhalten nicht nöthig / und dazu die Einkünften sich durch ein ganzes Herzogthumb vermehren / mit denen von Dero Unterthanen bißhero erforderten oneribus nicht auffschlagen / sondern sie umb ein gutes rütern und abthun werden. Der freyen Commercien halben im Sund und auff der Ost-See würde sich das Reich und S. Churfürstl. Durchl. mit der Cron Dänemarc schon vergleichen / und darinnen eine billige Nachtrug treffen können. Wer weiß auch ob bey künfftigem Frieden zwischen beeden Nordischen Königen Schweden alle vorige der Cron Dänemarc ehemals mit Gewalt abgetrungenen Vortheil in den Commercien werde behalten / oder nicht viel mehr darth / wie in andern Sachen eine Enderung zu gewaren? Wegen der Handlung nach Schweden haben wir uns nichts zu besorgen: Dann weilt dieses Land aus Mangel Getreides und anderer Nothdürfftigkeiten mehr unserer von nöthen hat / als wir ihrer bedürffen / kan die freye Zufuhr und Handlung niemand gesperrt seyn.

Gleicher massen wird Sr. Churfürstl. Durchl. zur höchsten Ungebühr nachgeredet / gleich ob Sie in Religions-Sachen mit einem G. wissens Zwang aller Dren zu verfahren / auch Dero Land und Leut zu reformiren pflegen. Ich kan nit läugnen / daß nicht ebenen massen hiervon in Ober-Deutschland bey dem unwissen Mann / deme es seine hüzige Prediger also versagen / ein gemein Sag ist: Allein wer nur in die Marck herein
fom

Kommet / der muß diese grobe Landsügen mit Augen sehen und anhören?
 Man frage durch die ganze Chur. und Marck Brandenburg in allen
 Städten und Dörffern / ob die Leut in ihren Gewissen Bedrängniß erlei-
 den / ob sie ihren Glauben und Gottesdienst zu verlassen / und einen andern
 anzunehmen berede oder gezwungen werden? Ob sie nicht ihre Kirchen /
 Schulen und Prediger haben? Ja die Haupt- und Residenz- Stadt Ber-
 lin und Cöln selbst wird von dem meisten Theil Lutheraner bewohnet /
 und haben daselbst die Reformirten nicht mehr als eine Kirche zu ihrem
 Gottesdienst / die andern alle behalten diejenigen in guter unverstörter
 Ruh / welche anff eine bessere und genauere Art für Evangelische Christen
 passiren können. So beselket auch Se. Churfürstl. Durchl. in Regi-
 mens- Sacher Dero Aempter und Dienste mit qualificirten Leuten
 ohne Unterscheid der Religion / oder daß Sie in dessen Ansehen einen vor
 den andern vordringen lassen. Allein daß Se. Churfürstl. Durchl. Dero
 Unterthanen frey stellet / nach ihren Gewissen denjenigen Gottesdienst
 anzunehmen / welchen Sie selber zu behalten und darinnen selig zu sterben
 hoffen / kan Deroselben eben so wenig verdacht oder übel gedeutet werden /
 als andere Lutherische Stände / die Ihrerseits dergleichen thun / hierumb
 unrecht haben wollen. Ingleichen daß insgesamt allen Predigern in der
 Marck und andern Dero Churfürstl. Landen bey Straff der Casirung
 gebotten wird / sich in ihren Predigten der Personalien und alles Schmehens
 zu enthalten / sondern das Wort Gottes rein und lauter zu predigen / Sie
 auch hierüber mit Auslieferung eines Revers sich hierzu verbinden müs-
 sen / ist eine löbliche Gdt wohlgefällige Ordnung / derentwegen S. Chur-
 fürstl. Durchl. bey allen Gott- und Ehrliebenden Leuten Lob und Danck
 zu erwarten. Dann / lieber / was wird doch mit dergleichen Gezänck und
 Berfeigerung anderst außgerichtet / als eine durchgehende Zerrüttung der
 Christlichen Kirchen und armer einfältigen Gewissen / welche aus Anfüh-
 rung ihrer schmahsüchtigen Prediger wider den Andern Theil erbost wer-
 den / und nur für dem Nahmen einen Abscheu tragen / ob sie schon selbst
 nicht wissen aus was Ursachen. Dann da wird ihnen ein Hauffen unge-
 räumbter abscheulicher Dinge vorgeschwazet / die per consequentiam
 aus des Gegentheils Lehr folgen sollen / welche doch nimmermehr daher
 fließen / noch ihnen einigmahl also zu reden oder zu lehren in Sinn kommen:
 Und dieser wegen werden auch mit dergleichen giftigen Predigten ein-
 fältige Christen mehr geärgert oder irr gemacht / weder gebessert. Man
 predige

predige das Wort Gottes aus den Evangelisten und Aposteln rein und unverfälscht / man gebrauche sich auch in zweiffelhafften oder streitigen Puncten der einigen formalien / welcher sich der H. Geist im reden selbst bediene / und enthalte sich aller consequentien oder andern Schmähsens / so wird Gott zu dem übrigen schön Gnad und Segen geben / und den rechten Verstand seines Wortes uns eröffnen. So lang dieses nicht geschiehet / ist keine Besserung zu hoffen / dann wie kan der Geist der Liebe bey denen sich einfinden / welche ihre Mit. Christen voller Giffte und Eifer verkern und verdammen. Gleichwie aber an und vor sich selbst hoc cacoeches maledicendi Unchristlich und Lasterhafft / also ist sie um so viel gefährlicher / wann es jedermänniglich gemein gemacher / und einem jeden elenden Dorff. Priester / der keinen gründlichen Unterricht von der Sachen hat / sondern nur seine Postillen dapffer herum tummelt / zu seiner discretion überlassen wird. Dann also solle wohl der gute Mensch wider die Catholischen oder Reformirten mit dem allerlästerlichsten straffbarsten Worten ein paar Stund ihme den Hals voll schreyen / und nichts als Keger / Irthümer / Stieffbrüder / Teuffelsgeschmeiß / Schwärmer / Sacramentirer / und andere dergleichen lästerliche Nahmen daher zehlen / daß den Zuhörern die Haar gen Berg stehen / ohngeacht Er selbst oft nicht weiß / was ein Keger oder Irthum eigentlich / und worinnen die streitigen Parteyen different seyn. Die Reformirten thun es uns in diesem Stück bey weitem vor / und da wir gegen ihnen nichts als Haß / Verfolgung und Aufrottung an denen Orten verüben / wo wir über Sie Meister seyn / so ertragen Sie und leiden uns bey sich mit grosser Gedult / wenden allen Fleiß zu unserm Unterricht an / üben wahre Christliche Liebe / und lassen das übrige den lieben Gott walten. Solten wir in dieser schönen Tugend ihnen nachfolgen / was grossen Nutzen und Einigkeit würde davon die Christliche Evangelische Kirche zu gewarten haben. Wil man ja von Glaubenssachen disputiren / so lasse man es die jenige mit Bescheidenheit verrichten / die es aus dem Grund gelernet und verstehen / und nicht einen jedweden unwissenden plumpen Kerl davon seine übereilte Meinung sagen / durch auß aber in der Kirchen und auß der Cangel / da man zu Unterricht und der Gemeine predigen und Gottes Wort erklären soll / weder ein Disputat mit dem Gegentheile anfangen / noch ganze Wägen voll Schmähwort und giftiger Reden aufstossen / die zu Erbauung der Christlichen Kirchen hinderlich seyn. Weils nun der Churfürst. Nevers / den neue Prediger anrich-

am
Gru
dann
ligen?
Schrif
nam
extra
trover
conseq
nren
lung
viel
Comm
sentia
Was
wären
recht
solche
den
an
rumb
wollen
in
verli
von
Dorff
st
eben
gen
ist
Kinde
len
ben
dring
gesto

annehmen und sich darnach gemäß verhalten müssen / diesem Unheil und Greuel der Verwüstung abzuhelffen einig und allein suchet / was kan dann ein Christ hierin tadeln / oder Bedencken tragen / denselben einzuwilligen? Müßen doch vieler Orten die lutherische Prediger mit Verlassung Schriftlicher Caution auch auff das Concordi-Buch / und die darinnen neuerdachte Meinung / de omni praesentia carnis Christi, etiam extra usum coenae, blindlings hin schweren / ohngeacht / oben diese controvers an unserer Seiten so klar nicht ist / und auff nichts als lauter consequentien / von der Persönlichen Bereinigung Christi / beeder Naturen hergenommen / bestehet / denen gleichwohl ein Christ in Ermangelung Göttlicher klarer Schrift nicht wohl trauen kan: Zu deme wissen viel ungelahrte lutherische Dorff-Prediger noch nicht einmahl recht / was Communicatio idiomatum sey / oder welcher gestalt die omni praesentia Carnis Christi, welche sie hierauf erzwingen wollen / zu verstehen. Was derowegen ihnen lutherische Stände in einem noch nicht richtig gemachten Artikel des Glauben zu gebühren / und von ihren Predigern mit recht zu fordern vermeinen / wie kan es Sr. Churfürstl. Durchl. in einer solchen Sach verärgert oder übel gedeutet werden / die aller Christliebenden Herzen Urtheil nach / einer Verbesserung und reprimende von nöthen hat. Erwan enschehet bey vielen gegen Sr. Churfürstl. Durchl. darumb ein Verdacht vorhabender Reformation / weilten Sie nicht gestatten wollen / daß Dero Landes Kinder so Theologiam studiren / und einmahl in Dero Chur- und Landen hoffen Dienst zu haben / auff eine gewisse Universität ziehen / und sich daselbst informiren lassen sollen. Aber die hievon publicirte Edicta geben gnugsame Ursachen dieser notwendigen Vorsehung / und benehmen bey verständigen impassionirten Leuten alle böse Meinung. Gibt es doch mehr Universitäten / da das Wort Gottes ebenfalls rein und lauter dociret wird. Leipzig / Jena / Gießen / Tübingen / Straßburg / Helmstatt und andere wissen auch wohl was Theologia ist / und wie man Orthodoxe lehren soll: Demnach wer seinen Landes Kindern nur eine einige Universität per edictum verbietet / und zu allen andern in Teutschland ihnen einen offenen Zutritt läßt / von demselben ist leicht zu präsumiren / daß Er zu solcher Verordnung auß hohen dringenden motiven gezwungen worden / und es von keiner passion oder gefastem Neid herrühre.

D

Die

Die Wieder-Eroberung der Insel Rügen wird denen Schweden und Stralsundern eine kurze Freude seyn. Dann wann eines Theils die Cron Dännemarck auff der See-seiten / andern Theils Se. Churfürstl. Durchl. von dem Land her daran setzen / wie wird Königsmarck dieselbe mit einer so geringen Mannschafft beschützen können? Die Hoffnung eines theils künstrigen Succurses ist lauter vergeblich. Eine ganze Flotta muß sich durch die Dähnen durchschlagen / und mit einzeln Schiffen lässe es sich viel weniger thun / so lang Dännemarck Meister zur See ist. So hat auch Schweden an allen Teutschen Seckanten keinen einigen Haß mehr / daren Sie in Zeit der Noth lauffen / und die Flotta salviren kan. Laßt also nur ein einiges Ungewitter oder Seesturm unter die Flotta kommen / wo wolten Sie doch sich hin wenden und der Gefahr entgehen? Die ganze Flotta müste zertrieben und verstreuet werden. In Betracht solches zweiffle ich keines Weges / daß / wann schon vor Rügen kein Gewalt gebraucht wird / sondern nur sich Se. Königl. Maj. von Dännemarck zur See mit den Schiffen herum setzet / und weder Entsatz noch Proviant hinein lässe: Zu Land aber Se. Churfürstl. Durchl. alle Zufuhr gleichfalls verhindert / die Insel mit sampt der Stadt Stralsund noch diesen Sommer auff Staatsliche Weiß könne bezwungen werden.

Endlichen kommen wir auch auff die vermeinte schuldige Frey und Pflicht / welche diese Leut der Cron Schweden geschworen / und vorgeben / daß sie noch daran gebunden seyn. Alle Verständige wissen wohl / daß dieses nur also ein Vorwand und specioser prætext ihrer Widersetzlichkeit ist. Allein dem einfältigen Mann zu lieb / wollen wir hievon diesen Unterricht kürzlich geben. Alle des Reichs mittelbahre und denen Churfürsten und Ständen zugehörige Unterthanen seynd eine gedoppelte Frey/Pflicht und Gehorsam schuldig / wiewohl derselbe nicht wider einander läufft / sondern subaltern & subordinat ist / und einen Zwecck / das Gemeine Beste / zu ihrem Abschen hat. Die erste Pflicht-Schuld gebühret dem Kaysler und Reich / dessen Unterthanen Sie seyn / nicht allein zu aller Frey und Gehorsam verbunden / sondern auch so wohl nach denen allgemeinen Kaysertlichen Befehlen und Reichs-Constitutionen / als andern legitimo modo & forma publici acti oder insinuirten Edicten / Rescripten und Mandaten nach / zu leben schuldig. Die andere Obligation trifft ihre Erb- und Land-Herren an / denen sie ebenmäßig mit Wäden und Pflichten verwandt / und in gemeinden Sachen / so viel Recht und Besohnung

Kohnheit aufweist / zu Gehorh und Diensten zu stehen haben. Beeede
 diese Pflicht. Schuldigkeiten / so lang ein jeder in ihren Grängen verbleibe/
 stimmen gang harmonice miteinander ein: und weicher eine der andern
 gar gerne / wo sich das zu thun geziemet / auch die Recht und Forma Reip.
 solches erfordern. Allein wann sich zuweilen begiebet / das entweder der
 Käyser. bey denen mittelbahren Unterthanen / mehr als billig ist / und die
 Jura & Privilegia der Stände vertragen / suchee / oder auch wohl der
 Lands. Herr sich seiner vom Reich habenden Regalien und Hobeiten miß-
 braucheet / und die Unterthanen wider das Reich / und zu Väschädigung
 seiner Mitt. Stände oder andern in Rechten verbotenen Sachen employe-
 ren wil / also dergestalten inder beeden Pflichten eine Competentz und
 Streit ist / welche der andern zu präferiren / so verhält sich der Unterthan
 billig nach dem jenigen Befehl / der bonâ fide in possessione mandati
 ist / und läßt den andern / welcher Neuerung einzuführen trachteet / fahren.
 Dann ob schon die Römische Käyserl. Maj. den mittelbahren Unterthanen
 nicht weniger als unmittelbahren lege univetsali & personali befehlen
 kan / auch sie darnach zu leben vi præcepti schuldig seyn / demnach aber
 gleichwoln in der Guldnen Bull / Reichs Abschieden und Käyserl. Capi-
 tulationen ein gewisser modus agendi vorgeschrieben / welcher gefalt
 and wie weit Se. Käyserl. Maj. zu befehlen haben / auch dieselbe jorata
 fide Dero Käyserliches Wort von sich geben niemand an seinen Rechten/
 Privilegien und Freyheiten zu kräncken / noch dem juri tertio quæsitio
 auff keinerley weis Einspruch zu thun / es geschehe dann ein solches nach
 Aufweisung der Rechten und Reichs. Constitutionen / zu deme mora
 proprio alles das jenige clausula irritatoriâ revociren / und für un-
 kräftig erkennen / im Fall etwan per sub & obreptionem dawider was
 außgebracht oder rescribit werden solte / als verbinden dergleichen widri-
 ge Befehl in keinem Weg die Unterthanen / und verhält sich damit nicht an-
 ders als denen rescriptis Principum bey den alten Römischen Käysern /
 welche contra jus commune erbettelte worden / und denen zu gehorsamen
 die Käyser selbst verboten haben. Ebenfalls ist auff dem andern Theil.
 zwar nicht ohne / das die mittelbahre Unterthanen ihren Erb. Herren Treu/
 Glauben und Gehorsam zu leisten / auch ihren Mandaten zu pariren schul-
 dig: Doch so lange Sie eine solche Obzigkeit bleiben / oder keine gefährliche
 machinationes und Confilia wider Se. Käyserl. Maj. und das Römi-
 sche Reich führen. Wann aber dieselben nach genugsamer der Sachen

H ij

Ex

Erkänntiß justa & legitima sententia Cæsaris, ex Statutum omnium
 Consensu, Land-Friedens oder anderer Verbrechen haben condemniret /
 ihrer Lehen / Regalien und Ober-Herrlichkeiten verfallig erkant / und derges-
 talten auffhöret der Unterthanen Erb-Herren zu seyn / alsdann ist man
 ihnen auch mit keiner weitem Pflicht oder Gehorsam zugethan / in deme
 das subjectum manquiret / worinnen dergleichen Pflicht, Schuldigkeit
 bestehet / und nothwendig uno relatorum sublato auch das andere cessi-
 ret / und relatio ipsa, quæ inter relata illa antea fuit, verschwindert
 muß. Dann nachdem in diesem Fall der entfegte oder proscribirte Erb-
 Herr kein solcher mehr ist / noch denen Unterthanen etwas befehlen kan / so
 seynd auch die Unterthanen nicht mehr Seine Unterthanen / oder per con-
 sequens zu fernerm Gehorsam obligiret. Diese Bewandniß hat es
 gleichmäßig wann schon der Erb- und Lands-Herr zur Zeit noch nicht in die
 Acht und Lehen, fällig würcklich erkläret / doch aber sich der Unterthanen
 Hülff und Beystand in solchem Vornehmen gebrauchten will / welches wi-
 der die Römische Käyserl. Maj. das H. Reich Teutscher Nation / und des
 selben heylsamen Universal-Constitutiones lauffen / oder zu Beschädig-
 und Vergewaltigung anderer Stände und Unterthanen im Reich einge-
 richtet seyn. Dann allhier deficiret omne obsequium ex causa & ra-
 tione injusti vel inipii mandati, und kan ein solch Geboth nimmer-
 mehr ad illicita extendiret werden / noch die Unterthanen in ungebühr-
 renden und widerrechtlichen Sachen adstringiren; Auch nicht wann gleich
 Käyserl. Maj. oder ein anderer souverainer König selbst dergleichen in
 seinem Reich gebieten wolte / wie viel weniger dann / wann ein Fürst oder
 Stand des Reichs sich ein solches gefallen ließ / dessen Unterthanen nicht
 allein Ihme / sondern auch vornehmlich dem Reich und Käyser subje-
 ct und treu seyn / auch nimmermehr etwas / so wider dessen Nutzen / Sicher-
 heit / Befegte oder Geboth laufft / vornehmen sollen / und wann es gleich ih-
 nen von ihrer Lands-Obrigkeit expresse anbefohlen würde. Dann daß
 die Unterthanen solch Geboth keines weges entschuldiget / ist unzer andern
 absonderlich hierauf abzunehmen / weiln sie obtemperando sich nicht
 weniger / als ihre Obrigkeit selbst faciendo & perpetrando, des Crimi-
 nis lætæ Majestatis, fractæ Pacis, und aller anderer in Rechten verbot-
 tener Dinge / theilhaft machen / und in gleichmäßige Straffe mit ihren
 Herren fallen / massen dann wider beede uno actu procediret und exequi-
 ret wird: Welches warlich nicht seyn könnte / wann die mittelbahre Unter-
 thanen

thanen im Reich ihrer Lands. Obrigkeit in allen actionen ohne Unterscheid
 zum Gehorsam verbunden wären / und weder auf den Kaiser noch dessen
 Befehl die geringste reflexion nicht zu machen hätten : Wassen Sie der-
 gestalten und da Sie thäten / was ihnen auß Schuldigkeit und Unterthä-
 nigkeit wegen oblieget / vielmehr zu loben / dann zu bestraffen wärent.
 Demnach auch aus den Reichs. Constitutionen / Cammer. Gerichts.
 Ordnung und üblichen Herkommen im Reich eine ausgemachte klare
 Sach ist / daß die Röm. Kaiserl. Maj. in denen zu Recht versehenen Fäl-
 len und delictis Dero und des Reichs mittelbahre Unterthanen à jura-
 mento fidelitatis & subjectionis dominis suis debita omniq; obse-
 quii genere, aus habender Kaiserl. Macht und Vollkommenheit von
 Ampts wegen absolviren könne / auch solche absolution den intendirten
 effect allerdings erreiche und in Kräftren und Würden bestehe. Als
 stießet hierauf von sich selbst / ob gleich sonst auch die Unterthanen in ob-
 erzehnten verbotenen Fällen keine partition schuldig / daß dieselben dan-
 noch den geleisteten Huldigungs. Eid umb so viel desto weniger anzuführen/
 oder sich damit irre machen zu lassen Ursach haben / umb wie viel desto mehr
 autoritate Cesaræa & ex plenitudine potestatis der selbe aufgehebt /
 und ihnen allerdings erlassen worden. Wollen wir nun / was bis daher
 erzehlet / auff die Stettiner ziehen / so läßt sich die application ganz feits
 und genau machen. Sie seynd mittelbahre Unterthanen des Reichs / und
 dannhero in des Kaisers Pflichten und Gehorsam nicht weniger / dann
 ihres Herzogen. Der König in Schweden / als ihr Landes. Herr / ist dies
 fer Zeit wegen Reichskündigen Land. Frieden. Bruch in des Reichs Un-
 frieden / und durch Urtheil und Recht aller von dem Kaiser und Reich ha-
 benden Dignitäten und Lehen entsetzt / auch aus dem Fürsten. Collegio
 verstorffen worden / also nicht mehr Herzog in Pommern / und selbiger Un-
 terthanen Lands. Herr. Dessen ungeachtet aber will Er und bemühet
 sich dennoch seiner ehmaligen Unterthanen affectio und Verhülff / zu
 Continuirung und Vollstreckung seines wider alle Göttlich. und Welt-
 liche / sonderlich aber die Reichs. Rechte angefangenen Vornehmens und
 Dessen sich zu bedienen : Zu dem End Er ihne den Huldigungs. Eid / und
 wozu Sie Krafft dessen verbunden / täglich vorstellen und schärfften läßet.
 Haben demnach die Reichs. Unterthanen in Pommern / in dergleichen
 unbilligen Dingen sich weder mißbrauchen zu lassen / noch die Cron Schwe-
 den für Ihre Obrigkeit mehr zu erkennen; Ist Sie dann nicht Ihre Obri-
 gkeit,

keit / seynd Sie auch Dero Unterthanen nicht / und keine Erb. Hulb-
 gung. Pflichte weiter schuldig; Dessen allen Sie dann durch die aller Drey
 in Pommern angeschlagene Käyserl. Avocatorien und andere Mandata
 ten nicht nur allein verständigt / sondern auch zum Überfluß à juramento
 & subjection: olim debita, nach Ordnung der Rechten & vi potestatis
 Caesareæ absolviret worden / mit Verwarnung / keinen Gehorsam oder
 andere Schuldigkeit der Cron Schweden mehr zu erweisen. Wollen
 nun die guten Stralsunder und andere noch bis dato in Schwedischer De-
 votio: verharrende Pommern ihr Pflichte und Gewissen in acht nehmen /
 und thun / was treuen Reichs. Unterthanen von Gott und Rechts wegen
 gebühret / so müssen Sie das durch eine ungereimte Schwedische affe-
 ction. verstockte Hertz weg legen / und dagegen ein aufrichtiges Teutsches
 annehmen / und bedencken / daß Sie nicht zu der Cron Schweden / son-
 dern dem Reich Teutscher Nation zu gehören / und desselben Mit. Bürger
 seyn. Dann / bez dem wahren Gott / so lang Sie in dieser ihrer pertinacit-
 tät und Widerspenstigkeit verbleiben werden / so berufft Sie warhaff-
 tiglich und in der That alles dieses / was Sie zum Schein vorgeben zu be-
 förchern / in Fall Sie Schweden abandouiren solten. Dann in ihrem
 gegenwärtigen Stand. seynd Sie angeführter Ursachen und Gründe we-
 gen / gottlos und leichtfertigt / als die solcher gestalt der Reichs. Pflichte ver-
 gessen / und dem Käyser nicht geben wollen / was des Käysers ist. Sie
 stehen bereits in Gottes schwerem Gerichte und Zorn / als dessen auferück-
 licher Will und Befehl / der höchsten Obrigkeit unterthan zu seyn / dessen
 Mandata zu respectiren / und sich darnach gemäß zu verhalten. Sie
 seynd bey allen erbaren Völkern / ja auch bey den Teutschen selbst / veracht-
 und nichts wehre / weiln Sie auff solche Art ihr Vaterland verrathen / und
 zu dessen libertat oder anderer Sünde Untererückung einem aufwärti-
 gen Reichs. Feind zu Beboth stehen. Ihre künfftige Landes. Obrigkeit /
 gleich wie dieselbe Ihr niemahlen zu Sinn kommen lassen wird nach denen
 Schwedischen maximis zu regieren / oder im Reich Unruh und Befäh-
 dungen anzurichten / davor Sie / als ein Fried. und Gerechtigkeit lieben-
 der Potentat. Seinem Welt. bekanten Tugend. Effer nach billig Abscheuen
 hat / so verlanger Sie auch in solchen Fällen keinen Gehorsam noch Ass-
 stung. Es dörfen aber diese Leut nicht gedenccken / daß sie bey einer so
 rechtfertigten löblichen That / welche ist dem Käyser und Reich zu gehorsa-
 men / zu einem Exempel Pflichte. vergessener Unterthanen dienen würden /

massa

massen Sie anjens bereits ein solch Exempel seyn/und nicht allein hohe Zeite
 haben / diesen gefährlichen Zustand/worinnen Sie begriffen/ und proprie
 delicti continuationem an Seel und Leib pericliciren/ zu ändern/ son-
 dern auch Ursachen genug / sich so wohl jetzt als künfftig anzuspeyen/ so
 offte sie an diesen ihren schweren Fall und Irrgang gedencken werden. Das
 Exempel zwischen Mann und Weib diener allhier nichts zur Sack: Dann
 wann der Mann mit Tod abgethet / oder die Ehe sonst verbricht / so ist
 auch das Weib von des Mannes Gehorsam ledig/und kan sich ihrer Ehren
 unverlegt einem neuen Buhler ergeben. Ja so sie noch unter Vaters Ge-
 walt / stehen ihr zu / wieder in dessen Hauß heimzukehren. Dieweil es
 nun an deme / daß der König und Cron Schweden/ als Herzog in Poin-
 niern bey dem ganzen Reich und allen Teutschen/ maxima diminutio-
 ne capituli civiliter tod / zu deme in Erwehl- und Favorsirung Franck-
 reichs die Ehe dermassen gebrochen / daß die Käyserl. Majest. und das ges-
 sampte Reich Ihme einen Scheid-Brieff gegeben/als ist dieses vinculum
 bereits dissolviret, und die Unterthanen obligiret / sich wieder zu dem
 Reich / als ihrem Vater / zuwenden / auch davon gewärtig zu seyn / was
 für einen andern Buhler sie auß dessen Anordnung zu hoffen. Ferner bin
 ich nicht in Abred/daß der liebe Gott nicht auch zuweilen frommen Christen
 Creuz und Trübsal zuschicket / so wohl ihre Beständnuß zu prüffen / als
 auch in der Tugend und Liebe gegen Ihme zu erhalten ; Allein wann solches
 in offenbahren groben Unthaten verharrenden Sündern widerfähret / ist
 es freylich für eine Züchtigung zu achten / als wodurch sie in sich gehen /
 Gnade begehren / und von ihren vorigen irrigen Wegen ablassen sollen :
 Im fall sie anderst nicht wie halbstarrige und ungehorsame Kinder/Gottes
 strengen Zorn ihnen noch mehr auff den Hals wollen laden. Danckbar
 soll man zwar gegen alle Wohlthäter seyn ; Aber es heisse auch dabey / ami-
 cus usque ad aram: Das ist / so lang derselbe / der uns was zu gut ge-
 than / in billigen Dingen sich unser bediener. Dann so fern er etwas wi-
 der Gottes oder der höchsten Obrigkeit Gehorsam lauffendes prætendiren
 würde / erstrecken sich dessen Gutthaten lang nicht so weit/ daß wir Danck-
 barkeit wegen ihme auch hierinnen fügen / und unrecht thun sollen. End-
 lichen ob sie gleich nicht als Richter zwischen deme gesetzt / was das Reich
 mit der Cron Schweden aufzutragen / wozu sie auch viel zu geringe / so
 seynd sie doch als des Käyfers und Reichs Unterthanen in einem solchen
 Zustand / da ihnen gebühret hätte / denen rechtmäßigen und nach Verord-
 nung

nung der Reichs, Constitutionen ergangenen Käyserlichen Decretis zu pariren / und eines Römers bey dem Tacito eingedenck zu seyn ; *Dii tibi summum rerum arbitrium dedere : nobis obsequi gloria relicta est.* Und so viel auch von dem dritten Punct.

Demnach ersiehet hierauf ein jeder verständiger Mensch / auff was übeln und bösen Grund die Stralsunder / Gripswalder / und dergleichen ihre unrechtfertige Thaten bauen / auch in welch grossen offenbahren criminibus Sie so lang verharren / so lang Sie Schweden anhangen / und des Reichs wegen vorgenommenen Execution Widerstand helfen thun. Ihre Prediger und andere mögen hierzu sagen / was sie wollen / werden sie uns doch nimmermehr unsere argumenta widerlegen / noch die im andern Theil in neun Puncten vorgelegte Aufs auffbeissen können / sondern viel ehender daran ihre ohne das stumpffe Zähn zerbrechen als nur den geringsten Einbruch thun. Dazu seynd sie auch zu Propheten bereits verdorben / und erweisen mit ihrem Exempel mehr als zu viel / daß die alten gestorben / den neuen aber man pflege einen andern Lohn zu geben. So fern das Schreiben nicht erdichtet ist / so ins gemein in Teutschland herum gehet / und welches ein gewisser Schwedisch = gemüthter Superintendent an einen Priester / seinen Bevatern / in Secretin Zeit während der Belagerung solcher Stadt / geschrieben / so ist sich bey Gott über dieser sonst gelährten Leute Thorheit und plumpe ungehobelte Reden zu verwundern. Der gute Mann versichert seinen Herrn Bevatern für gewiß / *Se. Churfürstl. Durchl.* werden die Stadt nicht einbekommen / und *Gott* hätte ihm ein solches in sein Herz geredet. Er scheint aber einer unter denen falschen Propheten gewesen zu seyn / zu welchen *Gott* einen Geist gesandt / daß er ein falscher Geist in aller seiner Propheten Mund seyn solle / damit das Herz der armen Leut in Pommern / wie ehemahl Ahabs / des Königs in *Israelt* (*1. Reg. 22 / 22.*) zu verstocken / und sie zu bereben / wider den Stachel zu lecken / und ihren Ruin dadurch zu befördern. Wolle nur *Gott* / daß alle der Pommerschen Schwedischen Propheten Wahrsagungen also gewiß eintreffen / so wird es mit ihnen bald zur Neige lauffen. Wie muß sich der arme Tropff nicht anjese schämen / daß er seinen Pfarrkindern so oft von einer / weiß nicht was wunderlichen Rettung oder andern Hüßff vorgeschwasset / und anjese alles zu lautern Lügen worden. Er scheint den Baals Pfaffen gleich / welche ihren Gott umbsonst angerufen Feuer vom Himmel zu senden / und das angerichte Dpffer zu verzehren.

Dann

gewißlich sein Heuchel. Gebet für Schweden / oder Stuch für des-
 id eben so wenig in diesem ungerechten Vorhaben ausrichten / noch
 jene mit feurigen Wagen beschützen / oder diese mit vom Himmel herab-
 fallendem Feuer / wie ehemals den Hauptmann mit den Hünffzigern / ver-
 zehren wird. Will er bey seinen Zuhörern ein Prophet oder Seher seyn /
 so hat er aus Gottes Wort schöne Wahrsagungen / und darff sich seines
 giftigen Hergens ganz nicht bedienen. Er solte ihnen weiffagen / man
 muß Gott mehr gehorchen dann den Menschen; Gebet dem Kaiser was
 des Kaisers ist / und Gott was Gottes ist. Jederman sey unterthan der
 Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat / dann es ist kein Obrigkeit ohne von
 Gott: Wo aber ein Obrigkeit ist / die ist von Gott geordnet. Wer sich
 nun wider die Obrigkeit setzet / der widerstret Gottes Ordnung / die aber
 widerstretter / werden über sich ein Urtheil empfangen. So ist auch von
 dem H. Geist Deut. 28. ein immerwährendes gewisses Prognosticon auff-
 gezeichnet / welches jedesmal ohnfehlbar eintreffen wird. Diese und der-
 gleichen schöne Vaticinia hätte Er billig seinen Pfarr. Kindern vorpredi-
 gen / und im rechten Verstand der Schrift auslegen sollen / so würde da-
 mit mehr Nutzen geschaffet worden seyn / als wann Er unter dessen etwas
 von der Schwärmerey seines Hergens / und was ihm Gott darein gesa-
 get / ausgeplaudert. Der Allerhöchste giebet in der Schrift ein gewiß
 Warzeichen oder guten Probierstein / daran man die Propheten / ob sie
 aus Gott / oder vom Vatter der Lügen / erkennen soll. Er weiset uns an
 der / so ein Prophet etwas zuvor sage / das geschehen soll / und es geschehe
 nicht / so habe Gott nicht aus ihm geredet: Geschehe es aber / so sey er ein
 Prophet Gottes. Weils nun Sietlin dennoch übergangen / lieber / wer
 muß es doch wohl gewesen seyn / welcher das Widerspiel / und daß es nicht
 geschehen werde / diesem guten Doctore in das Herz gesaget? Und wessen
 Geist ist wohl dieser Seher?

Unterdesen aber gehet alles Unglück über den gemeinen einfältigen
 Mann / der sich also am Narren. Seil herum führen lassen muß. Gottes
 wolle sich aller Irigen erbarmen / ihnen ihr Herz und Verstand erleuch-
 ten / damit sie sehen mögen / was ihres Ampts und Berufes / und was zu
 ihrem Nutzen diener. Der selbe steure auch allem weitem Bluxvergießen /
 und gebe uns einmahl einen sichern und ehrlichen Frieden wie
 der / umb Christi willen / Amen.

S

Abschrift

Abschrift des vorangezogenen Briefes
welcher an einen Prediger in Stettin / Zeit
während der Belagerung / von einem Doctor
und Superintendenten soll geschrieben
worden seyn.

Wohl- Ehrwürdiger Hochgeehrter Herr
Gevatter:

Vermahlen hochgelobet sey **GOTT** in
Christo / daß Ihr edlen Stettiner noch nicht in die
Hände eures grimmigen Calvinischen Feindes
seyd gerähten. Euer Lob ist groß im Himmel und auff
Erden / und **GOTT** wird sehr groß werden in Stettin.
Ihr seyd fürwahr rühmliche Helden / und ich will **GOTT**
zu Ehren justo tempore eure Heldenthaten öffentlich mit
meiner Feder rühmen : Wie ich thue anjese mit meinem
Munde / so oft ich predige. Ihr seyd die Heerde der Hand
Gottes / Pl. 95. 7. welchem nach ich neulich am 14. Son-
tag nach Trinitatis auff der Canzel gesaget habe / Nicht
eines andern Hand / keine Hand hat euch geholffen / als
die Hand **Gottes**. Der Feind soll Eure Stadt nicht ha-
ben / nein durchaus nicht : Dann **GOTT** hat mir das in
mein Herz geredet / so wahr ich gedencke **GOTT** zu schauen.
Darumb seyd starck im **HERRN** / und habe ich am jüngsten
Mittwochen / als Gestern / eurer Edlen / Lobwürdigen
Stadt angewünschet den Gruss des Sohns **Gottes** an
Gideon : Der **HERR** mit dir du Streibahrer Held. Jud. 6.
Mein Herr. Gevatter fahre fort mit seinem **Göttlichen**
Eifer / wir thuns auch : Ermahnet die Stadt zur besän-
digen

reu / Sie wird in dem dritten Stande / der nun
 erste ist / von Gott auch nicht verlassen werden.
 Die öffentliche Vorbitt ist Euch wider alle des Feindes
 teuflische Canonen ein sichere Gegenwehr / in Christo.
 Ich habe dem grimmigen Feind Gottes zeitliche Straffe
 öffentlich angewünscht / und sie muß folgen. Soll der
 Sennaberib selig werden? Ich hab etlichmahl auff der
 Canzel gesagt / Ich begehre unter Ihm das Brod nicht zu
 fressen: Die überschickte güldene Schachtel (mit Fußan-
 geln / Bech und Schlägen /) ist mir ein kostbares Kleinod.
 Übermorgen am Sonntag will ich sie mit Gott auff die
 Canzel nehmen / und dabey vom Fußangel reden. Mein
 Predigt war vergangenen Sonntag aus dem 25. Pl. v. 15.
 Meine Augen sehen stets zu dem Herrn / und Er wird
 meinen Fuß aus dem Nehe ziehen. Das wird uns helfen /
 was da stehet ic. Er wolle nur glauben / daß unser scuffzen
 un beten nicht werde vergeblich seyn. Credo & habeo, hæc
 est hominis Christiani vox. Das ist / weil ich glaube / so hab
 ich schon / das soll eines Christen Losung seyn. O wie soll der
 trozige Calvinista noch zu Schanden werden. Der Herr
 Gevatter helffe doch / daß wir oft / von ihrem lieben Orte /
 guten Orte / gute Bothen hier haben mögen. Der Feinde
 auff dem Land Rügen soll bald mit schanden weichen. Es
 ist nur ein Bettelpack und Mäusenköpffe / wie ich sie öffent-
 lich genennet habe / die vielleicht ihren Kirchhoff bey uns
 haben suchen wollen. O müste ich jezund / oder auch son-
 sten bey ihnen in Stettin seyn / und da selig sterben!

Wer weiß was geschiehet? Der Herr mit
 Euch Ihr Streitbahre Helden!

A M E N.



